



Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2018/61

Sitzungstermin: Dienstag, 21.08.2018, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum 1, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2018
- 5 Künftige Ausstattung und Wartung der EDV an den städtischen Schulen **VO/12SV/2018-986**
- 6 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2018 der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2018-985**
- 7 Umsetzung der Anordnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018 **VO/12SV/2018-989**
- 8 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2018-987**
- 9 Erfahrungsbericht zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses auf Basis einer Genehmigung nach § 42 b Kommunalverfassung M-V sowie Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa auf weitere befristete Genehmigung einer Ausnahme zur Bildung und zur Besetzung des RPA **VO/12SV/2018-988**
- 10 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung und zu einer überplanmäßigen Auszahlung auf dem Produktsachkonto 54301.09600000-164 für den gemeinsamen Ausbau des Knotenpunktes Jahnstraße/Rehnaer Straße mit dem Straßenbauamt Schwerin **VO/12SV/2018-982**
- 11 Umsetzung EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
Hier: Abwägung eingegangener Stellungnahmen und Beschluss über den Lärmaktionsplan **VO/12SV/2018-993**
- 12 Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung einer "Tempo-30-Zone" in Wotenitz, Dorfstraße. **VO/12SV/2018-992**
- 13 Informationen des Bürgermeisters

14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 15 | Erwerb Flurstück 37, Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2018-991 |
| 16 | Beschluss zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Maßnahme "Erschließung B-Plan Nr. 41 Neu Degtow West" | VO/12SV/2018-978 |
| 17 | Kaufantrag Gemarkung Grevesmühlen, Flur 16, Flst. 131/64 (Tfl.) | VO/12SV/2018-996 |
| 18 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 11, Flur 1, Gem. Hamberge | VO/12SV/2018-981 |
| 19 | Verkauf der Flurstücke 280/3 und 126/26 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 291/3, Flur 10, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2018-994 |
| 20 | Information und Beratung zu Mietschulden in zwei städtischen Mietobjekten | VO/12SV/2018-995 |
| 21 | Informationen des Bürgermeisters | |
| 22 | Personalangelegenheiten | |
| 23 | Anfragen und Informationen | |

Öffentlicher Teil

- 24 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-986
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.07.2018 Verfasser: Jahnke, Steffen
Künftige Ausstattung und Wartung der EDV an den städtischen Schulen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
13.08.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

1.

Die Stadtvertretung beschließt gemäß der im Sachverhalt erläuterten Variante 1 die kurzfristige Schaffung einer neuen Stelle im Stellenplan für die IT-Administration an den städtischen Schulen. Die Personal- und Investitionskosten werden in den Haushalt 2018/2019ff aufgenommen.

Oder

2.

Die Stadtvertretung beschließt gemäß der im Sachverhalt erläuterten Variante 2 über den Zweckverband ego-mv die neu-itec GmbH mit der Bereitstellung, Wartung- und Pflege der Schul-IT zu beauftragen. Die Zukünftige IT-Ausstattung erfolgt anhand eines zu erstellenden Medienentwicklungsplanes für jede Schule. Benötigte Hard- und Software wird inkl. Pflege zukünftig gemietet. Die Kosten hierfür werden in den Haushalt 2018/2019ff aufgenommen. Der Abschluss der Dienstleistungsverträge erfolgt kurzfristig.

Sachverhalt:

Die Digitalisierung und Nutzung von digitalen Lernumgebungen, sowie ein dauerhafter Zugang zum Internet, wenn sie aus pädagogischer Sicht im Unterrichtsverlauf sinnvoll sind, spielen eine zunehmend stärker werdende Rolle im heutigen Unterricht.

Die Landesregierung M-V hat in ihrer „Digitalen Agenda für M-V“ das Ziel aufgestellt, die Medienbildung zu stärken und die schulische Ausstattung zu fördern. Ab dem Schuljahr 2019/2020 soll das Unterrichtsfach „Informatik und Medienbildung“ ab der 5 Klasse als eigenständiges Fach unterrichtet werden.

Die zunehmende Bedeutung der EDV-Ausstattung an den Schulen ist damit nicht nur auf die Anzahl der Arbeitsplätze (Lehrkräfte und Verwaltung) begrenzt, sondern wirkt sich auch auf den Datenschutz und die Datensicherheit aus.

Die bereitgestellte Technik, wie z.B. Laptops, Beamer, interaktive Tafeln oder Drucker benötigt eine laufende Wartung. Im Fehlerfall ist eine kurzfristige Behebung notwendig, um die Auswirkungen auf den Unterricht so gering wie möglich zu halten. Die Komplexität der Schul-EDV ist zunehmend mit der Verwaltungs-EDV zu vergleichen und auch dort soll ein Standard, der den Anforderungen der Schulen genüge tut, erreicht werden.

Aufgrund der Änderungen der Anforderungen an die EDV in den Schulen in den letzten Jahren, kann dieser gewünschte Standard nach jetzigem Stand sowohl personell als auch mit dem bestehenden Dienstleistungsvertrag nicht mehr gehalten werden. Der Dienstleistungsvertrag beinhaltete lediglich die Sicherstellung der Lauffähigkeit der vorhandenen EDV-Ausstattung. Datenschutz und Sicherheit oder gar Unterstützungsleistungen bei der Weiterentwicklung der EDV waren nicht Bestandteil des Vertrages.

Um neue Möglichkeiten wie Service-Levels oder die Entwicklung eines Medienplanes anbieten und den neuen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde der bestehende Dienstleistungsvertrag zum 31.08.2018 gekündigt.

Der Umfang der derzeitigen Ausstattung an den Schulen verdeutlicht bereits jetzt die Bedeutung der Digitalisierung.

Grundschule „Fritz Reuter“: 10 Arbeitsplätze (Laptops, PCs) und ein Computerkabinett mit 1 Multipoint-Server und 16 Schüler-Arbeitsplätzen (Zero-Clients).

Grundschule „Am Plogensee“: 6 Arbeitsplätze (Laptops, PCs) und ein Computerkabinett mit 1 Multipoint-Server und 16 Schüler-Arbeitsplätzen (Zero-Clients).

Regionale Schule „Am Wasserturm“: 12 Arbeitsplätze (Laptops, PCs), 2 Computerkabinette mit insgesamt 2 Lehrer-Arbeitsplätzen und 45 Schüler-Arbeitsplätzen, 1 Server

Produktives Lernen: 1 Lehrerarbeitsplatz (Laptop) und 10 Schüler-Arbeitsplätze

Insgesamt sind 89 Systeme zzgl. 32 Schüler-Zero-Clients zu betreuen. Hinzu kommen noch diverse Drucker, Beamer und interaktive Tafeln.

Zum Vergleich: Im Rathaus (ohne Bibliothek, Bauhof, Museum, Archiv) sind „nur“ 11 normale Arbeitsplätze (Laptops, PCs), 19 Server und 68 Arbeitsplätze als ThinClients vorhanden.

Anmerkung: Zero- und ThinClients haben einen geringeren Wartungsaufwand, da die eigentliche Bereitstellung der Arbeitsumgebung auf einem Server stattfindet.

Derzeitig fehlt es an den Schulen noch an geeigneten Sicherheitsmaßnahmen für Datenschutz und Datensicherheit, wie z.B. Backup, Firewall, Netztrennung.

Zudem ist von einer deutlichen Steigerung der Anzahl vorhandener EDV-Systeme auszugehen. Hier seien insbesondere interaktive Tafeln und WLAN-Hotspots erwähnt.

Ein grober Plan für die Umsetzung der Schul-IT ist in der Anlage 1 enthalten. Dieser soll verdeutlichen, wie komplex das Thema bereits jetzt ist und welche Ziele es mittelfristig zu bewältigen gilt.

Für zukünftige Haushaltsplanungen, Investitionen und die Beantragung von Fördergeldern ist für jede Schule die Erstellung eines Medienentwicklungsplanes notwendig, welcher den derzeitigen Stand berücksichtigt und die zukünftigen Anforderungen an die EDV-Ausstattung verdeutlichen soll. Dies kann nur in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule sowie einem Dienstleister, der die technischen Möglichkeiten kennt, geschehen (siehe hierzu Anlage 2).

Um als Schulträger auch künftig der Verpflichtung zur Ausstattung mit den benötigten EDV-Systemen und deren Wartung nachzukommen, sind 2 Varianten in Betracht zu ziehen:

Variante 1:

Zur kurzfristigen Steigerung des Datenschutzes und der Datensicherheit werden an jeder Schule Investitionen in Firewall und Server getätigt (HH 2018/2019). An den beiden Grundschulen wäre jeweils mit ca. 10.000€ und an der Regionalen Schule mit ca. 15.000€ inkl. MwSt zu rechnen. Die Investitionskosten würden in regelmäßigen Zeitabständen (i.d.R. 5 Jahre) anfallen. Hierbei ist zu betonen, dass es sich nicht um die Neuanschaffung oder den Ersatz von Arbeitsplätzen, interaktiven Tafeln, usw. oder die Ausstattung von Netzwerk oder WLAN in den Klassenräumen handelt.

Um zukünftig die Wartung und Pflege der vorhandenen und neuen Systeme, sowie einen Ansprechpartner bzw. Koordinator für einen Medienentwicklungsplan gewährleisten zu können, ist die Schaffung einer Planstelle im Stellenplan der Stadt Grevesmühlen notwendig. (Diese Stelle wäre dann auch anteilig für die Schule in Proseken zuständig). Daraus resultierend fallen alle personaltechnischen Kosten und Konsequenzen an (Sachkosten für den Arbeitsplatz, Sozialleistungen, Kranken- und Urlaubsvertretung). Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin würde sich Kompetenzen im Bereich der (pädagogischen) Schul-IT, welche von der Verwaltungs-IT abweicht, aneignen. Der/die Beschäftigte wäre für die Lauffähigkeit, Wartung und Pflege der Schul-IT zuständig und wäre Ansprechpartner für Dienstleister (z.B. Multifunktionsgeräte, Software, Schulinformationsportal), für Lehrkräfte im Fehlerfall und für die Entwicklung eines Medienentwicklungsplanes an den Schulen. Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch weitere externe Dienstleister sind aber aufgrund der Komplexität und Vielfalt weiterhin zu erwarten.

Variante 2:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat ein Kooperationsprojekt Schul-IT ins Leben gerufen und gefördert. In diesem Projekt soll es um die Ausarbeitung von Modell

Medienentwicklungsplänen, Medienbildungsplänen, Handlungsleitfäden, Grund-IT-Ausstattungen an Schulen und Softwarebedarfe (Verwaltung u. Pädagogik) gehen. Neben diversen Kommunen, Datenschutzbeauftragten und dem Land selbst sind auch Dienstleister und der Zweckverband ego-mv in diesem Projekt vertreten. Die ersten Erkenntnisse aus dieser Projektgruppe sind, dass die Herausforderungen der Schul-IT aufgrund der Komplexität und Vielzahl nur gemeinsam bewältigt werden können. Wie auch bei der Verwaltungs-IT kann dies nur durch Kooperationen und Konsolidierung erfolgen. Dies ergibt sich bereits aus den Anforderungen an das IT-Personal für die Schulen, welches durch einzelne Schulträger gar nicht zu bewerkstelligen wäre.

Der Zweckverband ego-mv nimmt hier, wie auch bei der Konsolidierung von Verwaltungs-IT, eine zentrale Rolle ein und tritt nicht nur als Koordinator und Vermittler sondern auch als Dienstleister auf. Allen Mitgliedern des Zweckverbandes ego-mv ist es möglich, sich aus Dienstleistungen des Verbandes vergabefrei zu bedienen. Diese Dienstleistungen wiederum werden dann durch andere Mitglieder des Verbandes erbracht.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Leistungen der neu-itec GmbH, einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Neubrandenburg, in Anspruch zu nehmen. Die neu-itec GmbH arbeitet mit Vertretern der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und Ludwigslust-Parchim sowie der Kommunalservice Mecklenburg AöR an einer gemeinsamen technischen Infrastrukturlösung für eine Schul-Cloud, welche eine gemeinsame Verwaltung und Speicherung von Daten und Software für alle Schulen der Landkreise vorsieht. Diese Lösung soll auch auf Grund- und Regionale Schulen ausgeweitet werden. 2017 wurde die Workshop-Reihe „Schule 2.0“ von den Neubrandenburger Stadtwerken ins Leben gerufen. Mit ca. 30 Teilnehmern - Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern von 10 Schulen - wurde die aktuelle Situation an den Schulen der Region diskutiert und Visionen für die Schule 2.0 entwickelt. Dabei erstreckt sich das Dienstleistungspotenzial nicht nur über die Beratung oder Wartung, sondern auch über die Bereitstellung der benötigten technischen Geräte über ein Mietmodell. (Leistungsumfang siehe Anlage 3).

Die Erfahrungen und das Potenzial der neu-itec GmbH soll allen Mitgliedern des ego-mv bei Bedarf angeboten werden. Weiterhin ist die neu-itec GmbH über die Stadtwerke Neubrandenburg im Kooperationsprojekt Schul-IT des Landes.

Eine Ersterfassung und ein vor-Ort-Gespräch an den Schulen mit der neu-itec GmbH, um überhaupt planen und ein Angebot erstellen zu können, hat bereits stattgefunden.

Zunächst wurde mit der kurzfristigen Bereitstellung von Server und Firewall zur Steigerung des Datenschutzes und Datensicherheit an jeder Schule kalkuliert. Die Sicherstellung des Betriebes hierfür erfolgt per Fernwartung. Der vor-Ort-Service wurde zunächst auf insgesamt 2 Tage im Monat festgelegt.

Die Miet- und Dienstleistungskosten belaufen sich auf ca. 6.100€ monatlich inkl. MwSt. Die monatlichen Kosten würden mit zunehmender Bereitstellung von Computerkabinetten, WLAN, Verwaltungsarbeitsplätzen oder interaktiven Tafeln sowie Cloud-Diensten steigen. Der altersbedingte Austausch der Computerkabinette steht z.B. bei der Regionalen Schule „Am Wasserturm“ mittelfristig an. Einmalige Investitionskosten für den Kauf würden entfallen. Weiterhin fallen einmalige Kosten i.H.v. ca. 15.000€ inkl. MwSt. für die Inbetriebnahme, Konfiguration und Abstimmung, sowie Wartungsübernahme der vorhandenen Geräte an (insgesamt für die 3 Schulen).

Auf dieser Grundlage soll über den Zweckverband ego-mv die neu-itec GmbH mit dem Komplett-Service der Schul-IT für die städtischen Schulen beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Variante 1

- Einmalige Kosten für Investitionen an Schulen (Server, Firewall) ca. 25.000,-€ inkl. MwSt.
- Laufende Kosten für Mitarbeiterstelle (anteilig mit der Schule Proseken)
- Ausstattungskosten für den Mitarbeiter (u.a. Arbeitsplatz)
- Zukünftige Investitionskosten für Arbeitsplätze, Computerkabinette, Server, Interaktive Tafeln, WLAN, usw.
- Kosten für Unterstützungsleistungen durch Externe

Variante 2

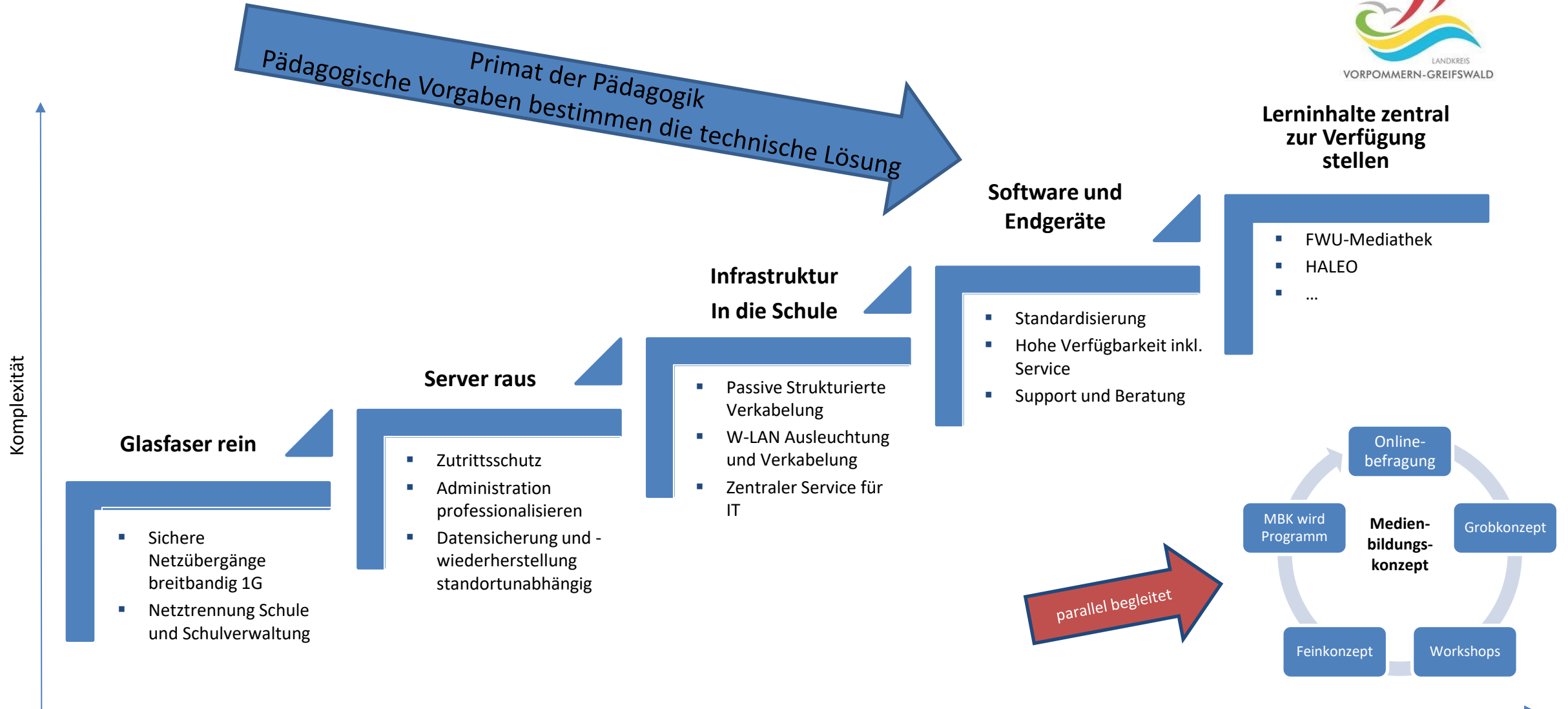
- Einmalig Kosten i.H.v. ca. 15.000€ inkl. MwSt. für die Inbetriebnahme, Konfiguration und Abstimmung, sowie Wartungsübernahme der vorhandenen Geräte durch die neu-itec GmbH
- Monatliche Bereitstellungs- und Wartungspauschalen i.H.v. ca. 6.100€ inkl. MwSt.
- Die monatliche Bereitstellungs- und Wartungspauschalen erhöhen sich mit zunehmender Inanspruchnahme von bereitgestellter Technik

Anlage/n:

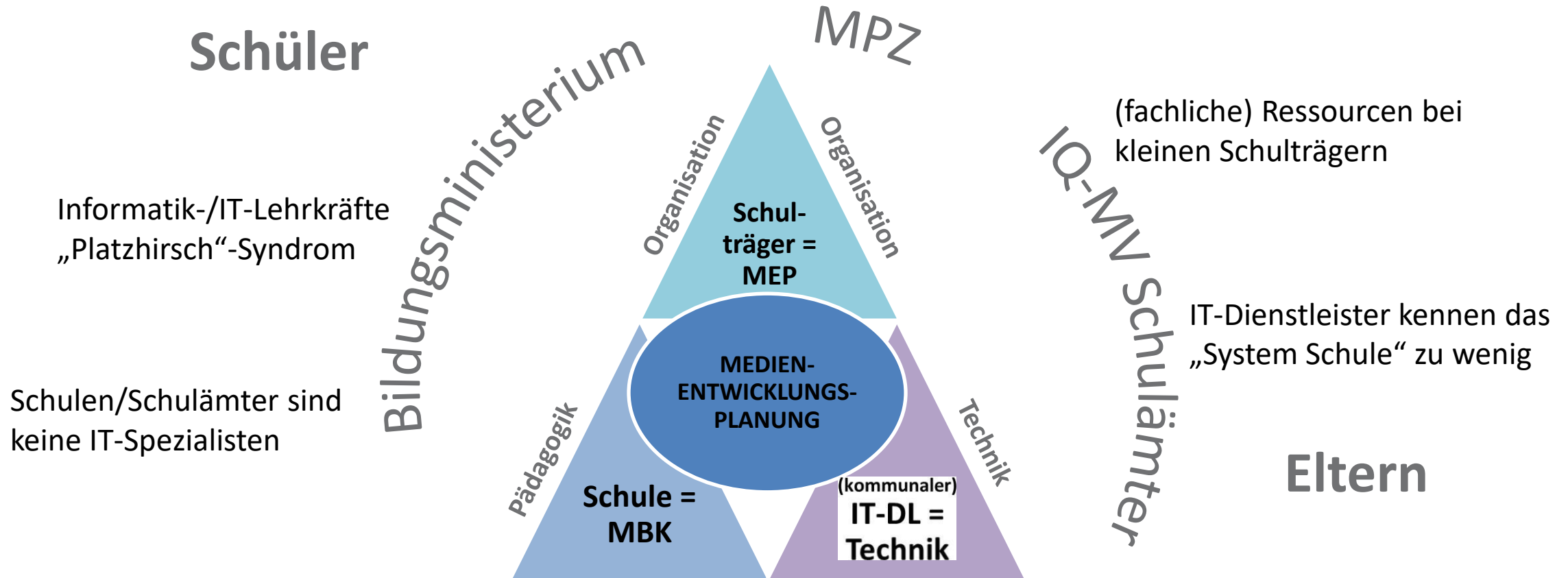
- Anlage 1: Schul-IT in M-V
- Anlage 2: Rollenverständnis Medienentwicklungsplan
- Anlage 3: Schul-IT neu-itec GmbH

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Umsetzung Schul-IT in Mecklenburg-Vorpommern



Rollenverständnis





Lösungen rund um IT, Telekommunikation und Datensicherung in Schulen

neu.sw Mein Stadtwerk®

9 von 103 in Zusammenstellung

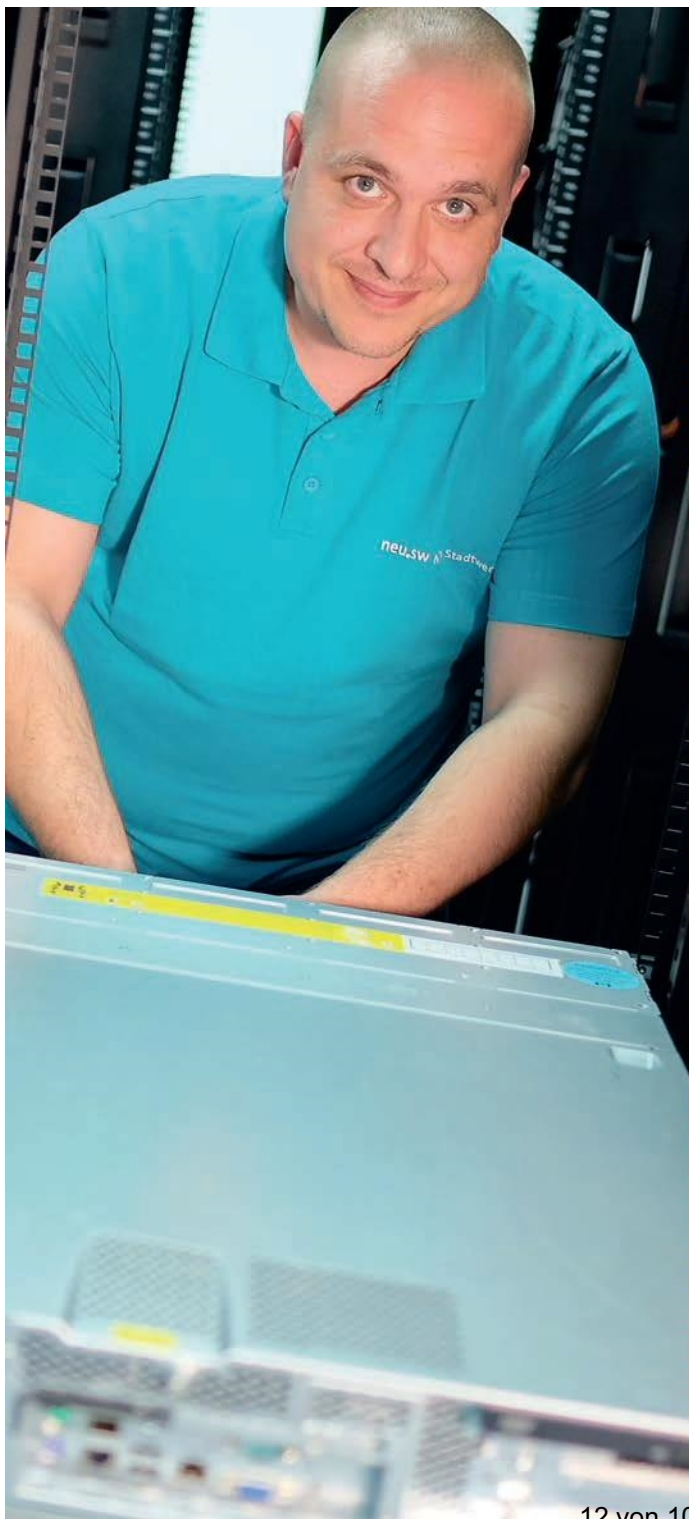


Unsere Stärke ist unsere Vielfalt

Als zuverlässiger und innovativer Energieversorger, als Lieferant für hochwertiges Trinkwasser und als Spezialist für Informationstechnologie und Multimediaprodukte setzen wir uns aktiv für die Menschen unserer Region und die nachhaltige Entwicklung in unserem Wirkungsbereich ein. Als modernes Unternehmen sind wir für die

Menschen da – rund um die Uhr. Wir überzeugen mit maßgeschneiderten Angeboten rund um Ihre IT, Telekommunikation und Datensicherheit – bedarfsorientiert, zuverlässig und kompetent.

Wir sind Partner. Sicher. Vor Ort.



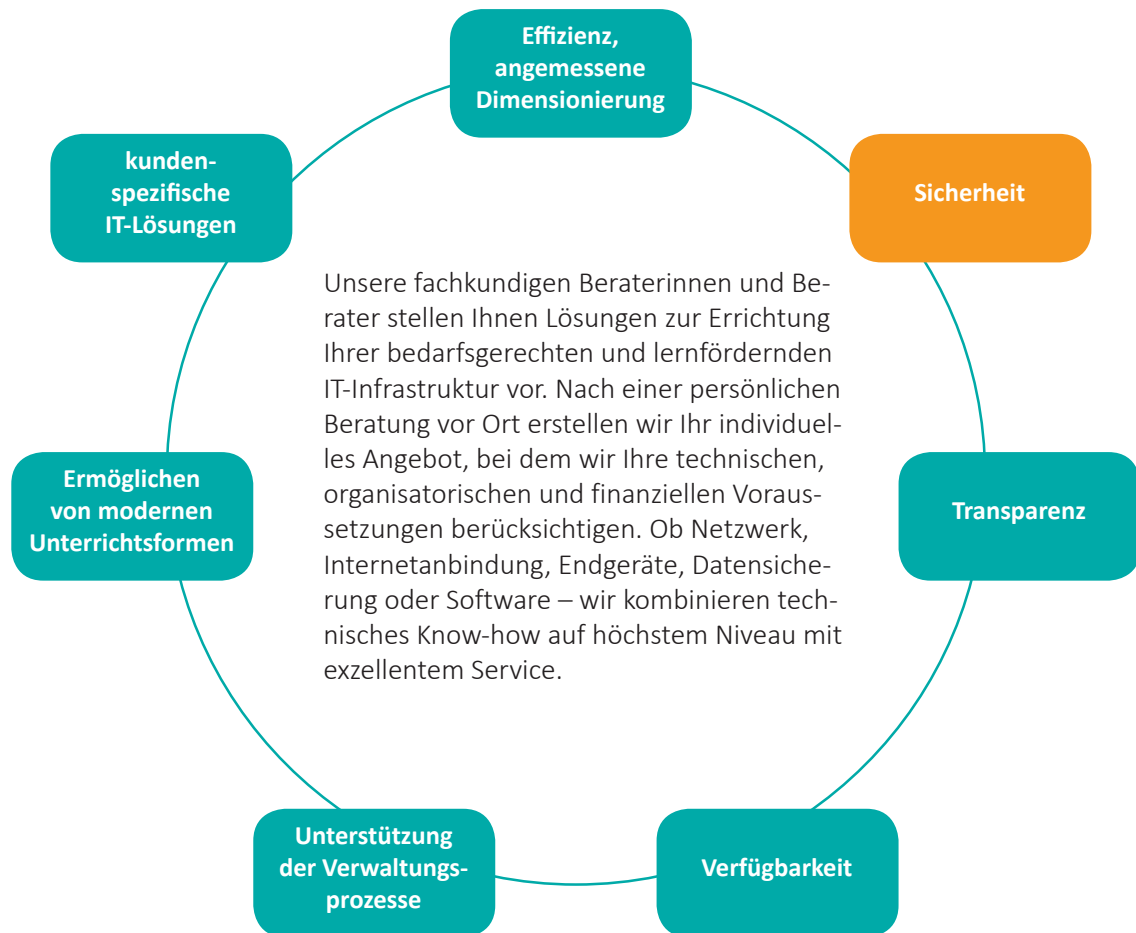
Die neu-itec GmbH bietet professionelle IT- und Telekommunikationsdienste speziell für Schulen

Smartphone, Tablet, Notebook & Co. – Kinder und Jugendliche wachsen heute völlig selbstverständlich mit digitalen Medien auf. Der Einsatz modernster Technik für das Lernen benötigt eine verlässliche, alltagstaugliche und lernfördernde IT-Infrastruktur.

Öffentliche und private Schulen müssen auf eine einwandfrei funktionierende und uneingeschränkt verfügbare IT vertrauen, die sie im Unterricht flexibel einsetzen können. Dabei spielen der sichere und datenschutzgerechte Umgang mit Informationen und das Einhalten der Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes eine ganz entscheidende Rolle. Die neu-itec GmbH bietet passende Lösungen für IT- und Telekommunikationsdienste und stellt deren Betrieb auf höchstem professionellen Niveau sicher.

Die neu-itec GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und betreut die IT und Telekommunikationsanlagen zahlreicher Firmen, öffentlicher Einrichtungen und Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Kompetente Beratung ist die Basis für eine maßgeschneiderte Zusammenarbeit





Unsere Leistungen ...

Anwendungsbetrieb: Professionelle Schul-IT, z. B. Informationssysteme, Fachanwendungen und Webauftritte, Betrieb von Standardsoftware

Arbeitsplatzinfrastrukturbetrieb: Moderne PCs, Notebooks, Tablets, Smartphones, Drucker und Telefonanlagen, IT-Service Hotline

Datennetzbetrieb: Vernetzung von stationären und mobilen Endgeräten, Hotspots und WLAN in Verwaltungs- und Schulnetzwerken

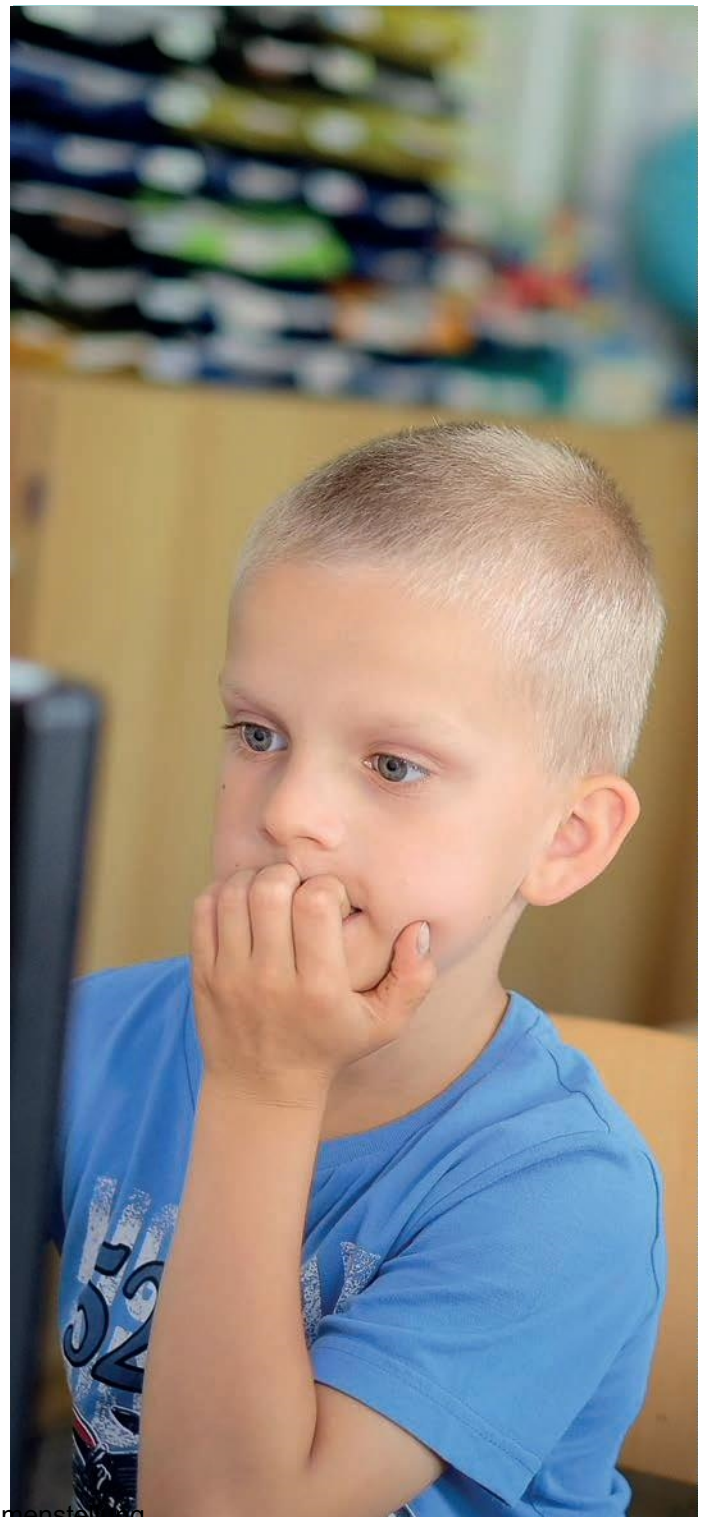
Serverbetrieb: Datensicherung, Bereitstellen von Servern

Rechenzentrumsinfrastruktur: Zertifiziert nach ISO 27001 IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

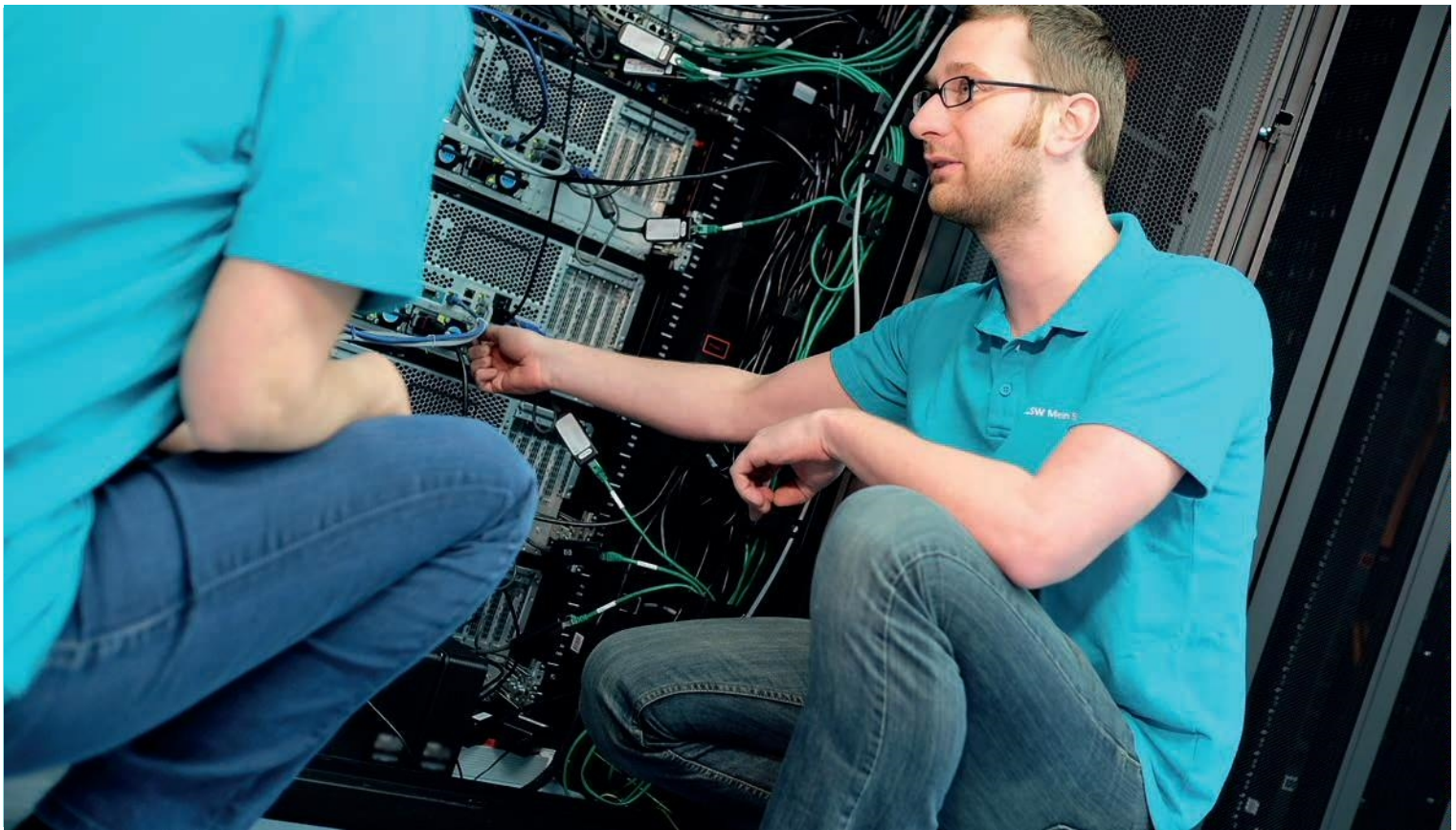
Backup
Lizenzmanagement
Informationssicherheit

... sind Ihre Lösungen

- ✓ Sie sind mit neuer Technik und modernen Programmen ausgestattet – dauerhaft funktionsfähig
- ✓ Ihre sensiblen Daten sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben gesichert – geschützt vor Datenverlust und -missbrauch
- ✓ Sie surfen schnell – bis zu 1 Gbit/s durch zukunftssichere Glasfasertechnologie
- ✓ Sie können mehrere Standorte miteinander verbinden
- ✓ Sie werden von uns rund um die Uhr betreut







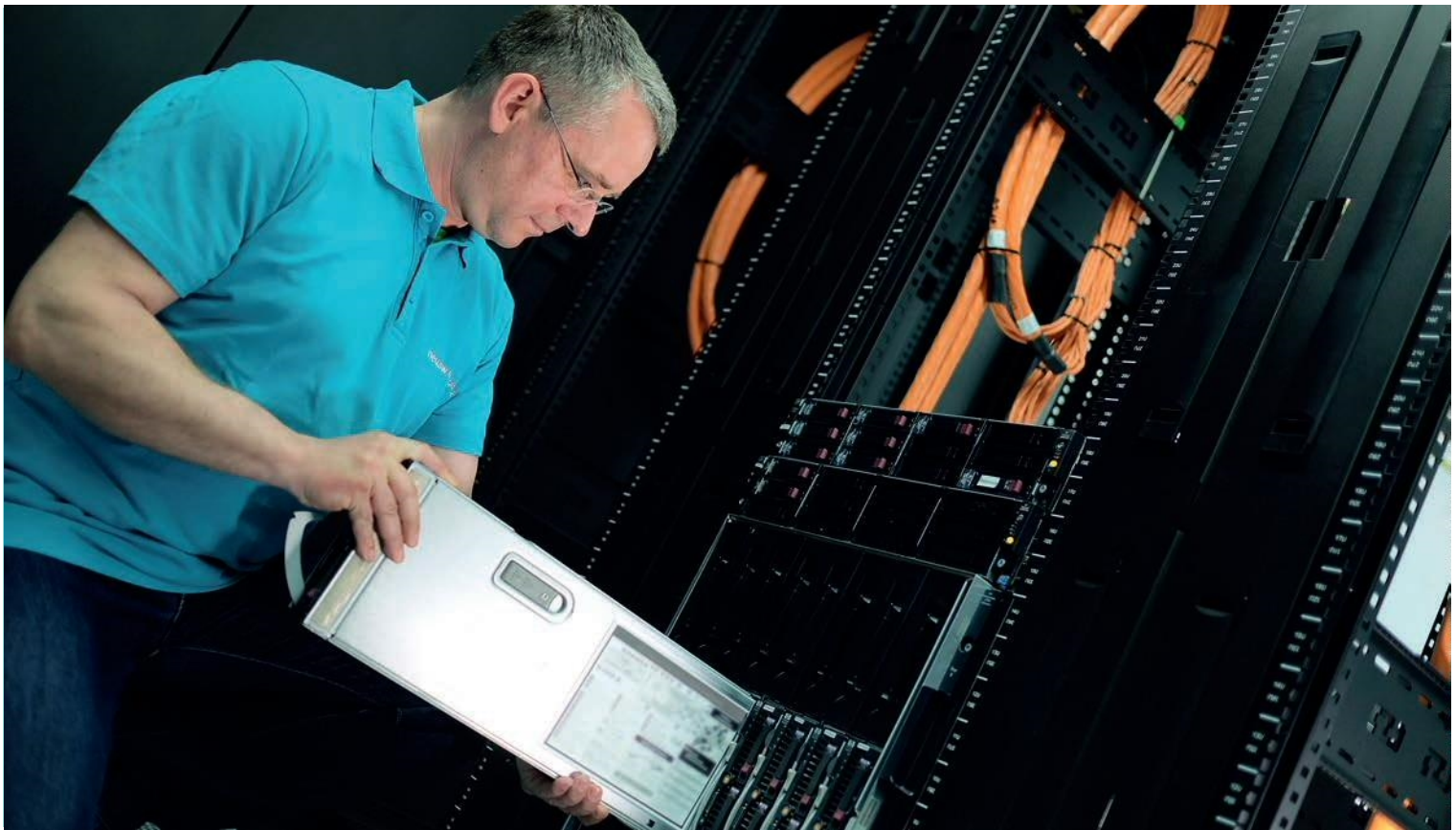
Wir verbinden Ihre Standorte

Grundsätzlich richten wir Ihnen zwei voneinander getrennte Netzwerke ein: ein Verwaltungsnetzwerk, zu dem Schüler keinen Zugang haben, und ein Schülernetzwerk. Damit arbeitet jeder in der Arbeitsumgebung, die für ihn relevant ist.

Wir ermöglichen Ihnen eine standortübergreifende Benutzerverwaltung. Damit können Sie ganz nach Ihren Bedürfnissen für Schüler, Lehrer, Schulverwaltungsmitarbei-

ter und andere Gruppen individuelle Zugriffs- und Nutzungsrechte festlegen. Mit unserem gesicherten Fernzugriff können Einzelpersonen und/oder Personengruppen auch von Zuhause aus via Internet gesichert auf die Daten zugreifen.

Ihre zentrale Telefonanlage wird mit einem frei wählbaren Nummernblock eingerichtet – bis zu 200 Apparate und 30 parallele Sprachkanäle sind möglich.



Wir stellen Ihnen die passenden Geräte bereit

Unser Ziel ist die angemessen dimensionierte Ausstattung mit Technik – Ihre Computerarbeitsplätze und die damit verbundenen Service-Level werden wir ganz individuell auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden. Zur optimalen Ergänzung stellen wir Ihnen auf Wunsch die Telefonanlage sowie passende Telefongeräte bereit. Wir beschaffen

für Sie nicht einfach nur die Hardware, sondern kümmern uns auch um die Wartung, um den Austausch, die Modernisierung und die Störungsbeseitigung. Außerdem können wir Ihre bereits vorhandenen Geräte oder Arbeitsplätze problemlos in die neue Infrastruktur integrieren.



Wir liefern Ihnen notwendige Inhalte

Wir statten Ihre Rechner mit geeigneten Inhalten aus. Wir kümmern uns um die Installation sowie die notwendigen Lizenzen Ihrer Software und sichern den Betrieb durch laufende Updates und Aktualisierungen. Auf Wunsch richten wir auch Fachanwendungen ein, die Ihren Arbeitsablauf verein-

fachen, Ihre Prozesse verschlanken und so hilfreich für Ihre Arbeit sind. Beispielsweise stellen wir auf allen oder auf ausgewählten Rechnern Software zur einfachen Verwaltung der Klassenzimmer bereit.



Wir schützen Ihre Daten

Heutige Bildungsträger und ihre Schulleitungen stehen einer Vielzahl an datenschutzrechtlichen Auflagen gegenüber, für deren Umsetzung sie die Verantwortung tragen. Das SchulG M-V, die SchulDSVO M-V und auch das DSGVO M-V stellen für die Verarbeitung personenbezogener Daten höchste

Anforderungen an den datenschutzgerechten Betrieb von Informationsverarbeitungssystemen, die von den Schulen allein kaum bewältigt werden können. Die neu-itec GmbH bietet bedarfsgerechte IT-Lösungen, die genau diese Anforderungen erfüllen.

Wir sichern Ihre Daten

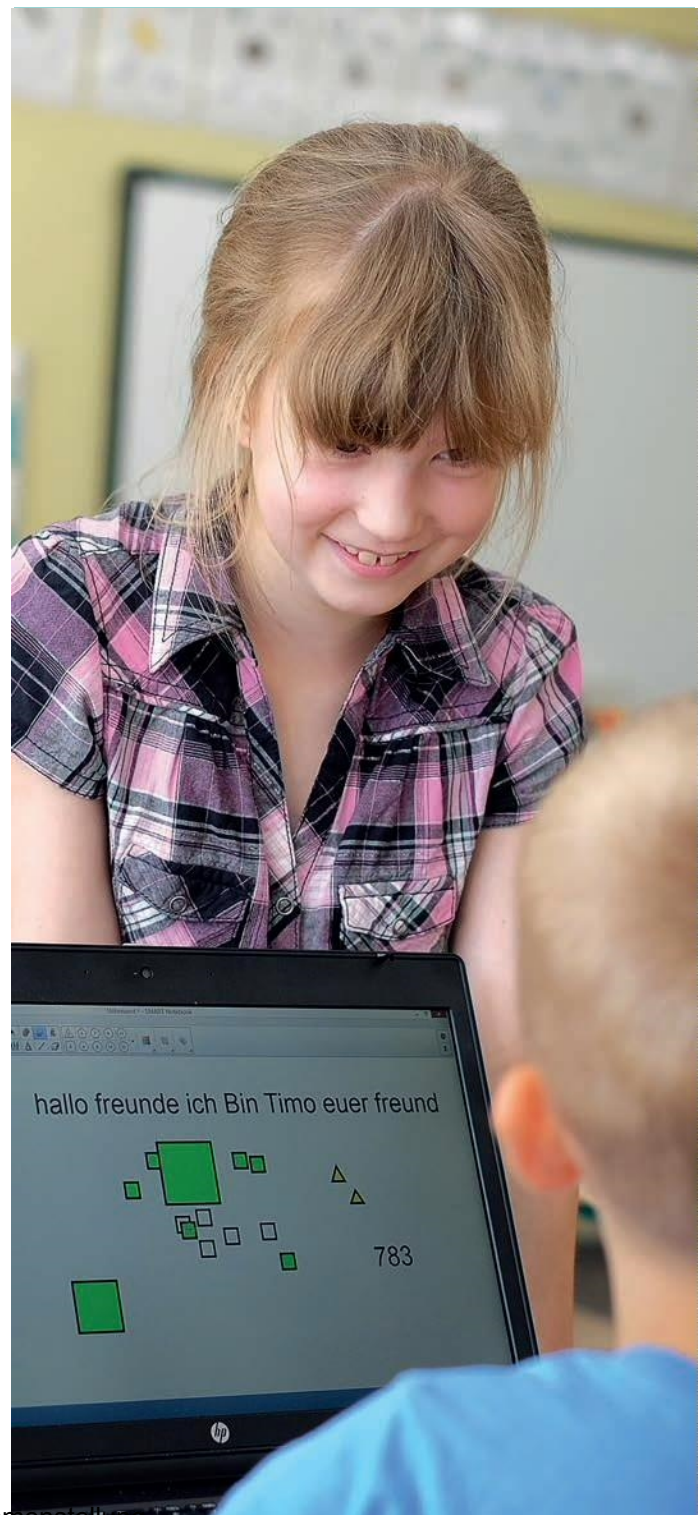
Die Sicherheit Ihrer Daten, von der Übertragung bis hin zur Speicherung, wird bei uns ganz groß geschrieben.

Wir sichern Ihre Daten – entweder direkt in unserem hochmodernem Rechenzentrum vor Ort in Neubrandenburg oder auf einem physischen Server am Standort Ihrer Wahl. Sollten Sie Ihre Daten versehentlich gelöscht haben, stellen wir diese wieder her.

Fällt doch einmal ein Server aus, können Sie trotzdem ganz entspannt weiterarbeiten. Wir errichten unsere IT-Infrastruktur auf Wunsch auf parallelen Systemen und Servern und sichern Sie damit vor Ausfällen ab. Der zentrale Internetzugang ist mindestens durch eine doppelte Sicherheitsbarriere gegen unbefugten Zugriff geschützt. Zusätzlich wird Ihre Netzwerk- und Datensicherheit rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr überwacht.

Mit Antischadsoftware schützen wir Ihre Arbeitsplätze. Die Schüler werden am Zugriff auf ungewollte Inhalte im Netz durch Jugendschutzfilter gehindert.

Unser Fokus – höchste Sicherheit! Der Betrieb unserer Systemkomponenten arbeitet nach den hohen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach IT-Grundschutz entsprechend ISO 27001.





Wir bieten Ihnen leistungsstarke Verbindungen

Zunehmende digitale Vernetzung, die steigende Nutzung von Online-Inhalten und immer mehr Daten – nur mit angemessen dimensionierten Internetbandbreiten ist die Nutzung der IT und Telekommunikation uneingeschränkt möglich. Mit uns surfen Sie dank hochmoderner Glasfasertechnologie mit bis zu 1 Gbit/s im

Up- wie auch im Download! Mit unserer innovativen Technologie gibt es keinen Geschwindigkeitsunterschied zwischen Hochladen und Herunterladen. Außerdem verlegen wir Kabel sparsam und richten Ihnen gern eine komplett kabellose Infrastruktur im gesamten Schulgebäude ein.



Wir sind an Ihrer Seite

Wir begleiten Sie dauerhaft mit einem persönlichen Ansprechpartner. Statten wir Sie mit neuer Hard- oder Software aus, weisen wir grundsätzlich die von Ihnen benannten IT-Verantwortlichen in die Grundfunktionen ein. Haben sich Ihre Anforderungen geändert oder möchten Sie Ihre IT-Struktur anpassen? Benötigen Sie neue Anwendungen

oder wollen Sie zusätzliche Geräte ins System integrieren? Wir stehen Ihnen jederzeit beratend zur Seite! Bei Fragen oder Problemen zu Ihren Programmen und Anwendungen ist unser Helpdesk via Telefon, E-Mail und Fax von 7 bis 18 Uhr für Sie da – bei Bedarf auch 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche.



Beispiele aus der Praxis

	Grundschule	Regionale Schule	Gymnasium	Berufsschule
Server	1	1	1	1
Netzwerkverteiler im Schulgebäude	2	3	4	5
Computer-Arbeitsplätze	30	60	120	200
Telefone	5	7	10	50
WLAN	für Lehrer	für Lehrer und Schüler	- für Lehrer und Schüler - integriert in die digitale Lernplattform der Schule	
Anbindung	Glasfaser	Glasfaser	Glasfaser	Glasfaser
Mobiles Arbeiten durch Fernzugriffe über VPN	für Lehrer	für Lehrer	für Lehrer, Verwaltungsmitarbeiter und ggf. Oberstufenschüler	für Lehrer, Verwaltungsmitarbeiter, Plattformen für IT-affine Berufe
Software	Schulverwaltungssoftware, z. B. Fuxmedia	Schulverwaltungssoftware (WinSchool, indiware), Software für digitale Notenverwaltung		Schulverwaltungssoftware, z.B. WinSchool, Spezialanwendungen, z. B. KFZ-, Mediengestaltungsssoftware

Anwendungsbeispiele

Individuelle Lösung | Grundschule

- stabiler physischer Server, auf dem logisch getrennte Netzwerke und virtuelle Systeme für Schüler, Lehrer und Verwaltung mit unterschiedlichen Datenzugriffsrechten abgebildet werden können
- ein solides Inhouse-Netzwerk – gemeinsames Arbeiten auf einer Plattform
- Computer-Arbeitsplätze
- Telefonanlage
- WLAN Zugang für schuleigene, aber auch externe Geräte (optional)
- Schulverwaltungssoftware, z. B. Fuxmedia

Individuelle Lösung | Gymnasium

- stabiler physischer Server, auf dem logisch getrennte Netzwerke und virtuelle Systeme für Schüler, Lehrer, Verwaltung und technische Gebäudekomponenten mit unterschiedlichen Datenzugriffsrechten abgebildet werden können
- ein solides Inhouse-Netzwerk – gemeinsames Arbeiten auf einer Plattform
- Computer-Arbeitsplätze
- Telefonanlage
- WLAN Zugang für schuleigene, aber auch externe Geräte (optional)
- Schulverwaltungssoftware, z. B. WinSchool oder indiware
- Software zur digitalen Notenverwaltung
- Managementsoftware für Pädagogen

Individuelle Lösung | Berufsschule

- stabiler physischer Server, auf dem logisch getrennte Netzwerke und virtuelle Systeme für Schüler, Lehrer, Verwaltung, technische Gebäudekomponenten und Ausbildungsnetzwerke mit unterschiedlichen Datenzugriffsrechten abgebildet werden können
- ein solides Inhouse-Netzwerk – gemeinsames Arbeiten auf einer Plattform
- Computer-Arbeitsplätze
- Telefonanlage
- WLAN Zugang für schuleigene, aber auch externe Geräte (optional)
- Schulverwaltungssoftware, z. B. WinSchool
- Spezialanwendungen für die spezifischen Ausbildungszweige wie beispielsweise KFZ-Software, AutoCad, Mediengestaltungssoftware und kaufmännische Standardsoftware (Sage)

So erreichen Sie uns

neu-itec GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-895
service@neu-itec.de
www.neu-itec.de

Richard Nonnenmacher

M. Sc. Wirtschaftsinformatik

M. A. Kommunalwirtschaft

Betriebsleiter, Prokurist

Tel. 0395 3500-891
richard.nonnenmacher@neu-sw.de

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
Unternehmenskommunikation
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0
info@neu-sw.de
www.neu-sw.de

Fotos: Gilberto Pérez Villacampa
Stand: Juni 2016

Die durch neu.sw erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Grafiken, Texte, Logos, Bilder usw. dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch neu.sw vervielfältigt, kopiert, geändert, veröffentlicht, versendet, übertragen oder in sonstiger Form genutzt werden. Kopien dieser Seiten sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Bei genannten Produkt- und Firmennamen kann es sich um eingetragene Warenzeichen oder Marken handeln. Die unberechtigte Verwendung kann zu Schadensersatzansprüchen und Unterlassungsansprüchen führen.

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-985
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 19.07.2018
		Verfasser: Liedtke, Christina
Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2018 der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
13.08.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Bericht des Bürgermeisters nach § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen wurde durch die Stadtvertretung am 25.06.2018 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde steht derzeit aus, da bislang zwar die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2013 aufgestellt, geprüft und bestätigt wurden, die Jahresabschlüsse für 2014 und 2015 sich aber noch in der Aufstellung befinden. Somit befindet sich die Stadt Grevesmühlen in der vorläufigen Haushaltsführung.

Ergebnishaushalt:

Die Ertragsarten haben sich zum 30.06.2018 wie geplant entwickelt. Bei der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Plan ein Mehrertrag in Höhe von rd. 303,4 T€ zu verzeichnen.

In den Aufwendungen zeichnen sich zum 30.06.2018 keine nennenswerten Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind zum Halbjahresresultimo zu 40%, die für Sach- und Dienstleistungen zu 44%, für Zuweisungen und Umlagen zu 49% und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 60% ausgeschöpft. In letzterer Position sind unter anderem Leasing-, Miet- und Versicherungsaufwendungen enthalten, die bereits mit Jahresbeträgen berücksichtigt sind. Bei den Zuwendungen und Umlagen ist noch keine Zahlung der Kreisumlage in Höhe von 1,85 Mio. Euro per 30.06.2018, wegen ausstehender Umlagebescheide, erfolgt. Die voraussichtliche Zahlung der Kreisumlage soll im August 2018 erfolgen.

Das Planjahresergebnis beträgt -1.04 Mio. Euro. Aktuell weist die Rechnung per 30.06.2018, nach Berücksichtigung der noch ausstehenden Kreisumlage und den Abschreibungen sowie die Auflösung von Sonderposten, ein Jahresergebnis von +2.98 Mio. Euro aus.

Finanzhaushalt:

Die Summe der laufenden Einzahlungen erreicht zum 30.06. 45%, die Summe der laufenden Auszahlungen bei 32%, wodurch ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von +2.016 T€ (Plan -13,2) entsteht. Jedoch stehen die Zahlungen für die Kreisumlage noch aus.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahresstichtag ein Stand von 19 % (687,3 T€) erreicht, was hauptsächlich darin begründet ist, dass aufgrund der nicht umgesetzten Investitionen weniger Fördermittel abgerufen wurden. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag 39% (1,44 Mio. €). Aufgrund der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung befinden sich erheblich weniger Bauvorhaben in der Umsetzung als geplant.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -749 T€ (Plan: -156 T€). Durch die höheren laufenden Einzahlungen gegenüber den laufenden Auszahlungen entsteht ein Finanzmittelüberschuss von +1,26 Mio. €, geplant sind -169,2 T€.

Die liquiden Mittel der Stadt Grevesmühlen betragen zum 30.06. ca. 6,3 Mio. Euro. Damit ist die Stadt Grevesmühlen weiterhin zahlungsfähig.

Gemeinde:

Stadt Grevesmühlen

GKZ:

12

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde

Berichtszeitraum:

01.01.2018 bis 30.06.2018

	Haushaltsansatz 2018	AO-Soll aktuell	Differenz
Ergebnisrechnung			
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	15.834.400,00	11.343.547,30	-4.490.852,70
1. Steuern und ähnliche Abgaben	6.644.300,00	4.509.573,03	-2.134.726,97
davon:			
61101.4011 Grundsteuer A	48.000,00	47.937,35	-62,65
61101.4012 Grundsteuer B	910.000,00	922.123,31	12.123,31
61101.4013 Gewerbesteuer	1.800.000,00	2.103.436,00	303.436,00
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	4.089.700,00	3.476.111,07	-613.588,93
3. Erträge der sozialen Sicherung	563.700,00	240.136,25	-323.563,75
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.184.000,00	904.316,48	-279.683,52
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	517.200,00	346.010,49	-171.189,51
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.256.700,00	1.432.685,18	-824.014,82
8. Andere aktivierte Eigenleistungen	10.000,00	0,00	-10.000,00
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	150.000,00	172.678,94	22.678,94
10. Sonstige laufende Erträge	418.800,00	262.035,86	-156.764,14
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.796.200,00	5.031.153,41	-12.765.046,59
davon:			
11. Personalaufwendungen	6.670.400,00	2.649.736,29	-4.020.663,71
12. Versorgungsaufwendungen	-42.200,00	0,00	

keine Erträge
Wohnungsver-
waltung
erfasst

				keine Bewirtschaftungs- kosten aus Wohnungsver- waltung erfasst
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.606.100,00	1.080.745,58	-1.525.354,42	
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.424.600,00	19.855,93	-2.404.744,07	
17. Zuwendungen, Umlagen	4.998.900,00	582.472,31	-4.416.427,69	
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	95.300,00	73.606,46	-21.693,54	
20. sonstige laufenden Aufwendungen	1.043.100,00	624.736,84	-418.363,16	
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.961.800,00	6.312.393,89	-8.274.193,89	

Investitionsrechnung

	Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt- ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.534.800,00	2.418.183,89	5.952.983,89	687.340,36	5.265.643,53	
davon:						
11102.6857100	Verkauf Laptop	0,00	0,00	0,00	50,00	-50,00
1.140.168.510.000	Bauland	0,00	0,00	0,00	28.896,00	-28.896,00
11401.143100000	Fertige Erzeugnisse (Umlaufvermögen)	0,00	0,00	0,00	5.813,10	-5.813,10
11401.233179000	1% Investitionsfond aus Verkauf Flurstücke	0,00	0,00	0,00	822,13	-822,13
11401.68821100-030	Gründerwerbkosten für Flächenerwerb/Ankauf von allgemeinem Grundvermögen	0,00	0,00	0,00	15.000,00	-15.000,00

11401.68176200-205	Verlegen von Glasfaserleitungen im Stadtgebiet	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
11401.68821100-099	B-Plan Gebiet Nr. 34 Grevesmühlen "Mühlenblick"	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00
11402.68560000	Verkauf Anhänger	0,00	0,00	0,00	250,00	-250,00
11403.68176200-001	Kauf von Ausrüstungsgegenständ en für das Rathaus	14.900,00	0,00	14.900,00	0,00	14.900,00
12601.68560000	Verkauf IFA W 50 TLF 16/25	0,00	0,00	0,00	2.000,00	-2.000,00
12601.23316200-157	Kauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000	0,00	251.000,00	251.000,00	36.000,00	215.000,00
12601.68176200-207	Sopo vom Land - Kauf eines Einsatzleitwagen (ELW)	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	60.000,00
12601.68176300-207	Sopo von Gemeinden - Kauf eines Einsatzleitwagen (ELW)	86.800,00	0,00	86.800,00	0,00	86.800,00
36601.233179000-017	Spende Spielplatz Bürgerwiese	0,00	0,00	0,00	2.000,00	-2.000,00
36601.23316000-017	Planung Spielplätze/Kauf Spielgeräte	0,00	357.000,00	357.000,00	0,00	357.000,00
42400.68159000-047	vom sonstigen privaten Bereich - Kauf Ausstattung Sport- und Mehrzweckhalle	3.500,00	0,00	3.500,00	0,00	3.500,00
51101.68521000-030	Grunderwerbskosten für Flächenerwerb/Ankauf von allgemeinem Grundvermögen	0,00	0,00	0,00	89,25	-89,25

51101.68821100-190	zum Verkauf bestimmte Grundstücke - Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 41 "Neu Degtow West"	222.000,00	0,00	222.000,00	0,00	222.000,00
51103.68176000-063	Investitionszuschüsse für Sanierung "Altstadt"	0,00	223.783,89	223.783,89	0,00	223.783,89
51103.17390000	Sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände /gegen Sondervermögen/gegen Sonstige - Erstattung Tilgung 2018 Kfw Kirchstr. 2/4	22.200,00	0,00	22.200,00	11.112,00	11.088,00
52101.68760000	aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen vom sonstigen inländischen Bereich	7.000,00	0,00	7.000,00	0,00	7.000,00
54101.23250000	Beiträge und ähnliche Entgelte/vom privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	60,00	-60,00
54101.68176000-035	Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofsumfeld inklusive Gebhartweg	1.196.200,00	0,00	1.196.200,00	0,00	1.196.200,00
54101.68265000-090	Beiträge vom privaten Bereich - Straßenausbau "Rosenweg"	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00

54101.68265000-128	Beiträge und ähnliche Entgelte vom privaten Bereich - Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung der Stadt Grevesmühlen	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	60.000,00
54101:68265000-127	Beiträge vom privaten Bereich - Erneuerung Gehweg "Theodor-Körner-Straße"	0,00	0,00	0,00	5.513,85	-5.513,85
54101.68176000-172	von der EU - Ausbau ländlicher Weg von Grenzhausen Richtung Gostorf	0,00	0,00	0,00	40.769,24	-40.769,24
54101.68265000-172	Beiträge vom privaten Bereich - Ausbau ländlicher Weg von Grenzhausen Richtung Gostorf	0,00	0,00	0,00	2.051,28	-2.051,28
54101.68176000-174	von der EU - Straßenerneuerung "Fliederweg" in Wotenitz	0,00	442.000,00	442.000,00	0,00	442.000,00
54600.68176000-096	Zuwendung von der EU - Konzept Freizeitanlage "Am Plogensee" Freibad mit Wohnmobilparkplatz	0,00	23.000,00	23.000,00	0,00	23.000,00
55101.68150000	Zuwendung vom privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	4.601,10	-4.601,10
55101.68821100	zum Verkauf bestimmte Grundstücke	0,00	0,00	0,00	1.330,00	-1.330,00
55101.68831000	Fertige Erzeugnisse (Umlaufvermögen)	0,00	0,00	0,00	12.700,00	-12.700,00

55202.68176000-179	Ausbau Gewässer 7/11/B3 Vorflut Vielbecker See - Klützer Str. 56	55.000,00	240.000,00	295.000,00	0,00	295.000,00
55202.68176000-180	Ausbau Gewässer 7/16/B4a/B2 Schweriner Landstraße Richtung Poischower Mühlenbach	121.000,00	100.800,00	221.800,00	0,00	221.800,00
55202.68176000-188	Gewässerausbau Groß Pravtshagen - Grevesmühlen	0,00	765.600,00	765.600,00	0,00	765.600,00
55301.68176200-149	Neugestaltung Gedenkstätte "Cap Arcona" - Spende	200.000,00	15.000,00	215.000,00	0,00	215.000,00
57101.68821100	zum Verkauf bestimmte Grundstücke - Grunderwerb Gewerbeflächen für den Ausbau Jahnstraße	0,00	0,00	0,00	188,20	-188,20
61101.201100000	Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen	82.800,00	0,00	82.800,00	98.692,92	-15.892,92
61100.201200000	Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG für übergemeindliche Aufgaben	838.400,00	0,00	838.400,00	419.401,29	418.998,71

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
davon:

3.690.800,00	7.001.421,25	10.692.221,25	1.436.818,44	1.324.246,15
--------------	--------------	---------------	--------------	--------------

11102.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände - Gremien	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
11102.78571000-057	Anschaffung Laptops	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00
11401.78831000	Fertige Erzeugnisse - Vermessung	0,00	0,00	0,00	1.611,41	-1.611,41
11401.78821100-034	B-Plan Nr. 29 "Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest"	0,00	340.309,53	340.309,53	0,00	340.309,53
11401.78821100-099	B-Plan Gebiet Nr. 34 Grevesmühlen "Mühlenblick"	230.000,00	82.929,15	312.929,15	7.616,00	305.313,15
11401.78532000-205	für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen - Verlegen von Glasfaserleitung im Stadtgebiet	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
11402.08270000	Geringwertige Vermögensgegenstände für den Bauhof	6.700,00	5.209,36	11.909,36	4.457,81	7.451,55
11402.78571000-041	Kauf Ausstattung Bauhof	0,00	74.675,74	74.675,74	18.152,73	56.523,01
1140278571000-193	Errichtung einer Siloanlage für Streusalz	0,00	195,16	195,16	195,16	0,00
11403.08270000	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11403.08272000	Geringwertige Vermögensgegenstände - EDV	5.500,00	0,00	5.500,00	4.584,43	915,57
11403.78571000-001	Kauf Ausrüstungsgegenstände für das Rathaus	50.000,00	9.050,83	59.050,83	11.570,57	47.480,26

11403.78440000-056	Kauf EDV-Software (auch Updates)	4.000,00	60.847,77	64.847,77	0,00	64.847,77
11403.78571000-055	Kauf EDV-Hardware für das Rathaus	16.000,00	0,00	16.000,00	8.282,11	7.717,89
11403.78571000-058	Erneuerung der Serverhardware und Sicherungssystem einschließlich der Microsoftsystemsoftware	0,00	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00
11403.78571000-107	Planung und Einführung DMS-System	25.000,00	3.144,67	28.144,67	12.442,42	15.702,25
11403.78571000-156	Ausbau WLAN-Netz der Stadtverwaltung (Bauhof, Archiv, Rathaus, Sport-u. Mehrzweckhalle)	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
12200.78440000-056	Kauf EDV-Software (auch Updates)	35.000,00	700,00	35.700,00	0,00	35.700,00
12200.78571000-055	Kauf EDV-Hardware für das Rathaus	4.500,00	0,00	4.500,00	0,00	4.500,00
12301.78440000-056	Kauf EDV-Software (auch Updates)	0,00	2.288,00	2.288,00	0,00	2.288,00
12301.08270000	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00
12601.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände für die Feuerwehr	3.200,00	0,00	3.200,00	5.991,54	-2.791,54
12601.78532000-209	Einbau einer Lüftungsanlage	14.200,00	0,00	14.200,00	0,00	14.200,00
12601.78571000-109	Kauf Ausstattung Feuerwehr	6.000,00	9.288,87	15.288,87	5.706,65	9.582,22
12601.78571000-157	Kauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000	0,00	262.567,50	262.567,50	260.309,11	2.258,39

12601.78571000-138	Kauf Ausrüstung Feuerwehr (Hauptamt)	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
12601.78571000-207	Kauf eines Einsatzleitwagens (ELW)	180.000,00	0,00	180.000,00	0,00	180.000,00
21102.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände - Grundschule "Fritz Reuter"	6.000,00	0,00	6.000,00	117,81	5.882,19
21102.78440000-003	Kauf Ausstattung Soft- und Hardware	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
21102.78571000-003	Kauf Ausstattung Soft- und Hardware	7.600,00	0,00	7.600,00	0,00	7.600,00
21102.09100000-004	Kauf Ausstattung Schulräume - Grundschule "Fritz Reuter"	11.000,00	795,68	11.795,68	794,92	11.000,76
21103.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände - Grundschule "Am Plogensee"	2.400,00	0,00	2.400,00	472,81	1.927,19
21103.78571000-009	Kauf Ausstattung Schulräume - Grundschule "Am Plogensee"	20.800,00	10.291,36	31.091,36	8.515,59	22.575,77
21103.78532000-038	Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes - Grundschule "Am Plogensee"	0,00	3.468,48	3.468,48	0,00	3.468,48
21103.78532000-065	Markisoletten Grundschule "Am Plogensee"	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00

21103.78532000-075	energetische Sanierung der Grundschule "Am Plogensee"	55.000,00	0,00	55.000,00	0,00	55.000,00
21103.78571000-010	Kauf Hardware- und Software-Ausstattung	4.700,00	0,00	4.700,00	0,00	4.700,00
21502.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände - Regionale Schule "Am Wasserturm"	6.000,00	207,00	6.207,00	269,99	5.937,01
21502.78571000-005	Kauf Ausstattung Schulräume - Regionale Schule "Am Wasserturm"	23.200,00	15.000,00	38.200,00	0,00	38.200,00
21502.78440000-006	Kauf Hardware- und Software-Ausstattung	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
21502.78571000-006	Kauf Hardware- und Software-Ausstattung	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
21802.78532000-112	Schulcampus 2030	200.000,00	0,00	200.000,00	35.739,41	164.260,59
25201.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände - Städtisches Museum	0,00	0,00	0,00	439,11	-439,11
25202.08270000	Geringwertige Vermögensgegenstände - Archiv	0,00	0,00	0,00	154,64	-154,64
27201.78440000-123	Anschaffung EDV-Ausstattung (Hardware+Software) für die Bibliothek	0,00	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00
27201.78571000-123	Anschaffung EDV-Ausstattung (Hardware+Software) für die Bibliothek	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00
27201.78571000-212	Ausstattung Bibliothek	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00

36501.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände - Kita "Am Lustgarten"	2.500,00	4.617,35	7.117,35	4.617,35	2.500,00
36501.78571000-011	Kauf Ausstattung Kita	10.000,00	14.211,32	24.211,32	8.517,58	15.693,74
36501.78532000-113	Gestaltung der Außenanlagen	6.000,00	11.790,32	17.790,32	15.898,88	1.891,44
36501.78532000-202	Einbau einer Akustikdecke Kita Haus 1	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00
36501.78532000-204	Ersatzneubau Jugendzentrum	140.000,00	100.000,00	240.000,00	0,00	240.000,00
36601.78532000-017	Planung Spielplätze/Kauf Spielgeräte	0,00	219.939,26	219.939,26	177.019,54	42.919,72
36602.08271000	Geringwertige Vermögensgegenstände - Jugendclub	500,00	0,00	500,00	0,00	500,00
42400.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände - Sportstätten und Freibad	0,00	1.885,14	1.885,14	1.394,54	490,60
42400.78571000-047	Kauf Ausstattung Sport- und Mehrzweckhalle	7.000,00	0,00	7.000,00	0,00	7.000,00
42400.78532000-096	Konzept Freizeitanlage "Am Plogensee" (Freibad) mit Wohnmobilparkplatz	0,00	20.928,10	20.928,10	0,00	20.928,10
51101.78511000-030	Grunderwerb städtebauliche Planung/Erschließungsmaßnahmen	50.000,00	219.416,09	269.416,09	956,76	268.459,33
51101.14211000-035	Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofsumfeld inklusive Gebhartweg	0,00	47.059,80	47.059,80	4.817,76	42.242,04

51101.78821100-178	Grunderwerb und Erschließung B-Plan 39 "Zum Sägewerk"	427.000,00	305.982,33	732.982,33	52.138,07	680.844,26
51101.14211000-190	Grunderwerb und Erschließung B-Plan 41 "Neu Degtow West"	0,00	725.169,14	725.169,14	37.000,41	688.168,73
51102.14211000-165	Grunderwerb und Erschließung Wohngebiet "West I"	0,00	125.948,39	125.948,39	0,00	125.948,39
51103.78440000-063	Investitionszuschüsse für Sanierungsgebiet "Altstadt"	450.000,00	450.000,00	900.000,00	450.000,00	450.000,00
52101.78763000	für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen/an den sonstigen inländischen Bereich	10.300,00	0,00	10.300,00		
53101.78532000-152	Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage	7.400,00	0,00	7.400,00	7.242,48	157,52
54101.78531000-030	Grunderwerb für diverse Straßen	10.000,00	0,00	10.000,00	72,83	9.927,17
54101.78531000-091	Neupflanzung von Bäumen	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
54101.78532000-035	Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofsumfeld inklusive Gebhartweg	835.000,00	627.970,29	1.462.970,29	24.562,58	1.438.407,71
5410178532000-090	Straßenausbau "Rosenweg"	100.000,00	30.699,81	130.699,81	0,00	130.699,81
54101.09600000-114	Erneuerung Papierkörbe	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00
54101.785.....-128	Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung der Stadt Grevesmühlen	0,00	122.950,79	122.950,79	2.179,28	120.771,51

54101.78532000-131	Deckensanierung "Schweriner Landstraße"	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00
54101.78532000-142	Erneuerung Bahnübergang "Questiner Weg"	0,00	237.000,00	237.000,00	147.092,68	89.907,32
54101.78532000-143	Straßenbau An der Ziegelei	0,00	17.985,57	17.985,57	1.106,70	16.878,87
54101.78532000-158	Neugestaltung Platz vor der VR Bank	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
54101.78532000-171	Straßenerneuerung "Straße des Friedens"	250.000,00	39.720,72	289.720,72	0,00	289.720,72
54101.78532000-172	Ausbau ländlicher Weg von Grenzhausen Richtung Gostorf	0,00	0,00	0,00	67.913,16	-67.913,16
54101.78532000-174	Straßenerneuerung "Fliederweg" in Wotenitz	0,00	617.267,60	617.267,60	0,00	617.267,60
54101.78532000-187	Neugestaltung "Wismarsche Straße" (Altstadtbereich)	20.000,00	489,09	20.489,09	0,00	20.489,09
54101.78532000-195	Gemeindestraße: Klützer Str. 46 - 50	15.000,00	15.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00
54101.78532000-196	Zufahrt zur Landesstraße und Parkplatz am Lustgarten	0,00	131.009,92	131.009,92	595,00	130.414,92
54101.78532000-203	Bahnübergang Rehnaer Straße	0,00	165.000,00	165.000,00	0,00	165.000,00
54301.78532000-164	Straßenausbau "Jahnstraße"	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
54401.78571000-198	Ausstattung an Bundesstraßen (Bänke, Zäune u. dgl.)	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00

54500.78571000-083	Kauf Schneezäune	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
54500.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00
54600.78532000-096	Konzept Freizeitanlage "Am Plogensee" (Freibad) mit Wohnmobilparkplatz	0,00	238.212,78	238.212,78	0,00	238.212,78
55101.78520000	Ankauf von Flurstücken	0,00	0,00	0,00	3.140,00	-3.140,00
55101.78510000-085	Gründerwerb/Ankauf von Gartenland im Rahmen der allgemeinen	0,00	0,00	0,00	5.091,26	-5.091,26
55202.78532000-179	Ausbau Gewässer 7/11/B3 Vorflut Vielbecker See - Klützer Straße 56	140.000,00	274.193,96	414.193,96	16.891,97	397.301,99
55202.78532000-180	Ausbau Gewässer 7/16/B4a/B2 Schweriner Landstraße - Richtung Poischower Mühlenbach	103.000,00	126.963,05	229.963,05	0,00	229.963,05
55202.78532000-186	Neugestaltung Verbindung Plogensee/Vielbecker See	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00
55202.78532000-188	Gewässerausbau Groß Pravtshagen - Grevesmühlen	0,00	784.500,00	784.500,00	0,00	784.500,00
55301.78142000-149	Zuwendung für das Land - Neugestaltung Gedenkstätte "Cap Arcona"	0,00	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00
55301.78532000-148	Neugestaltung Gedenkstätte "Cap Arcona"	0,00	367.581,46	367.581,46	14.796,48	352.784,98

56101.78532000-210	Errichtung von Grundwassermessstellen	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
57101.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
57101.14211000-140	Grunderwerb Gewerbeflächen für den Ausbau Jahnstraße	0,00	2.732,28	2.732,28	2.004,91	727,37
57101.78560000-205	Verlegen von Glasfaserleitung im Stadtgebiet	0,00	0,00	0,00	1.852,99	-1.852,99
57300.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände	200,00	1.700,00	1.900,00	297,81	1.602,19
57300.09100000-035	Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofumfeld inklusive Gebhartweg	0,00	325,59	325,59	99,99	225,60
57300.78571-052	Kauf Ausstattung Vereinshaus	0,00	0,00	0,00	1.654,10	-1.654,10
57300.78571000-097	Kauf Ausstattung Kinder- und Jugendraum	0,00	202,00	202,00	0,00	202,00
57302.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände	1.600,00	600,00	2.200,00	0,00	2.200,00
57501.78572000	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	439,11	-439,11
laufendes Ergebnis aus Investitionstätigkeit		-156.000,00	-4.583.237,36	-4.739.237,36	-749.478,08	-3.989.759,28

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

30.06.2018

Kassenbestand:

6.288.726,25

geplante KK-Linie:

-1.500.000,00

Differenz:

-7.788.726,25

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

0,00

Differenz:

-1.500.000,00

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-989	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 27.07.2018	Verfasser: Lenschow, Kristine
Umsetzung der Anordnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
13.08.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen		
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen		
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die angekündigte Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.07.2018 wie folgt umzusetzen:

In folgenden Sachkonten sind aufgrund des Erlasses des Innenministeriums vom 09.04.2018 Mehrerträge gegenüber den ursprünglichen Planansätzen zu erwarten:

61101.4021	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	64.717 €
61101.4022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7.242 €
61101.40521	Familienleistungsausgleich	57 €
61101.41111 und 41112/2011	Schlüsselzuweisungen	97.849 €
Insgesamt:		169.865 €.

Diese nicht geplanten Erträge bzw. Einzahlungen sind für den Haushaltsausgleich zu verwenden und stehen somit nicht als Deckungsmittel für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat am 25.06.2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 18.07.2018 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung die beabsichtigte Entscheidung vorgestellt. Demnach wird angeordnet, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt zu Verbesserungen um 169.865 Euro führen.

Es wird zudem angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre in dieser Höhe verfügt. Neben der Verfügung einer hauswirtschaftlichen Sperre ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierungen auch Mehrerträge enthalten kann.

Da der Haushaltsplan bereits im März 2018 redaktionell fertiggestellt wurde und das Innenministerium die aktuellen Zahlen zum Finanzausgleich erst am 09.04.2018 veröffentlicht hat, ergeben sich hieraus bereits die seitens der Rechtsaufsichtsbehörde geforderten Mehrerträge und Mehreinzahlungen zur Verbesserung des Haushaltsausgleichs.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Text

Anlage/n: Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.07.2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	17934	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. Juli 2018				
Bgm	HA	KA	BA	OA
		<i>ye</i>		

Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503 **Fax** 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de

Wismar, den 18.07.2018

*• D.h.S.
• Stellung. Termin/Nachf.?*

Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018 vom 25.06.2018, zugegangen am 05.07.2018

Die hier gemäß § 47 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vorgelegte Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018 wurde rechtsaufsichtlich geprüft.

Mit dem beigefügten Entwurf stelle ich Ihnen die beabsichtigte Entscheidung zur Haushaltssatzung 2018 der Stadt Grevesmühlen vor und räume zugleich nach § 28 VwVfG M-V die Möglichkeit der Stellungnahme ein.

Sollte Ihrerseits der Wunsch nach einer mündlichen Erörterung bestehen, bitte ich um telefonische Terminabsprache.

So Sie auf eine Anhörung verzichten wollen, bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Erteilung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt 2018 gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa vom 30.01.2015 erst nach Vorlage der festgestellten Jahresabschlüsse 2014 und 2015 erfolgt.

Im Auftrag

Mario Weinkauf
Mario Weinkauf

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...
4. Die ...
5. Die ...
6. Die ...
7. Die ...

Nach Prüfung der durch die Stadtvertretung am 25.06.2018 beschlossenen Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen ergehen folgende Entscheidungen.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Grevesmühlen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2018 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 169.865 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Für die Entscheidung zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2018

Der mit der Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen beschlossene Stellenplan unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 KV M-V, da die Kommune bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 108,36 Vollzeitäquivalente.

Der Stellenplan wird genehmigt.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2018 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2018 weist ein negatives Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 1.040.600 EUR aus. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus Haushaltsvorjahren in Höhe von 490.000 EUR ergibt sich ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018 von 550.600 EUR.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2017 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 7.339.856 EUR. Für 2018 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 13.200 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 856.200 EUR ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018 in Höhe von 6.470.456 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann somit erreicht werden. Auch in den Haushaltsfolgejahren ist der Finanzhaushalt ausgeglichen.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Stadtvertretung hat bereits am 06.11.2017 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht wird. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Stadt Grevesmühlen von einer weggefallenen dauernden

Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2018 ist festzustellen, dass die Stadt ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 169.865 EUR erreichbar scheint.

Im Bereich der Steuern und Zuwendungen/Umlagen kommt es auf Grund des Erlasses zum FAG 2018 zu folgenden Veränderungen:

	lt. Haushalt	lt. FAG	Differenz
Einkommenssteuer	2.592.500 €	2.657.217 €	64.717 €
Umsatzsteuer	713.500 €	720.742 €	7.242 €
Familienleistungsausgleich	447.300 €	447.357 €	57 €
SZW	2.169.600 €	2.267.449 €	97.849 €
berücksichtigungsfähig			169.865 €

Somit wären bzw. sind Ergebnisverbesserungen um 169.865 EUR durch Mehreinzahlungen aus der

- Einkommenssteuer
- Umsatzsteuer
- Familienleistungsausgleich und
- Schlüsselzuweisungen

möglich.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Stadt Grevesmühlen im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Kommune zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2018 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Stadt Grevesmühlen weiter verschärfen.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 verfügt die Stadt Grevesmühlen über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Stadtvertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2018 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. (Genehmigung Stellenplan)

Der Stellenplan ist gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, da die Stadt Grevesmühlen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gemäß §§ 55 und 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V ist die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die mit der Stellenplanfestsetzung einhergehende Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang steht. Die Stadt Grevesmühlen ist gehalten, alle Maßnahmen zum jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnishaushalts zu treffen.

Die Entwicklung der zukünftigen Haushaltslage hängt insbesondere auch davon ab, inwieweit die Planungen zu den Personalaufwendungen und Personalauszahlungen eingehalten werden können.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 erhöht sich die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen um 1,12 Vollzeitäquivalente auf nunmehr 108,36 VzÄ.

Für die im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ wird die Notwendigkeit anerkannt.

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Um Zusendung der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird gebeten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende

Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

Mario Weinkauf

Seite 7/7

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2018					Grevesmühlen	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt (M. 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht produktbezogenen Finanzdaten (M. 11)	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussdatum: 25.06.2018
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (M. 7)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Änderung d. Rückstellungen (M. 4b)	<input checked="" type="checkbox"/>	TeilergebnisHH (M. 8)	<input checked="" type="checkbox"/>	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschluss-Nr.
Übersicht Verbindlk. (M. 4a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht zugeordnete Produkte EH u. FH (M. 9)	<input checked="" type="checkbox"/>	Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	<input checked="" type="checkbox"/>	maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltssicherungskonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	
Übersicht VE (M. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsprogramm (M. 10b)	<input checked="" type="checkbox"/>	RUBIKON	<input checked="" type="checkbox"/>	
				Wirtschaftspläne (JA der EB)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Jahr	2017	2018	2018´1	2019	2020	2021
Anzahl EW (Stand 31.12.2016)	10.496	10.440		Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 11 EHH)	15.733.900	15.834.400		17.306.900	16.836.500	16.863.900
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 21 EHH)	17.917.900	17.796.200		18.374.800	18.214.100	18.484.000
außerordentliche Erträge (Nr. 23 EHH)						
außerordentliche Aufwendungen (Nr. 24 EHH)						
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-2.184.000	-1.961.800	0	-1.067.900	-1.377.600	-1.620.100
Einstellung Kapitalrücklage (Nr. 26 EHH)						
Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 27 EHH)		921.200				
Einstellung Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.28 EHH)						
Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.29 EHH)						
Entnahme aus sonstigen zweckgeb. Ergebnisrücklagen (Nr. 30 EHH)						
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-2.184.000	-1.040.600	0	-1.067.900	-1.377.600	-1.620.100
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr (Nr. 32 EHH)	0	490.000		-550.600	-1.618.500	-3.238.600
Ausgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Abschreibungen	2.333.500	2.424.600		2.460.100	2.464.900	2.464.000
Auflösung SOPO	540.300	533.200		522.200	522.200	522.200
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	82,11%	181,76%	0,00%	181,47%	141,02%	119,86%
Finanzhaushalt						
ordentliche Einzahlungen (Nr. 10 FHH)	15.020.800	15.144.300		16.629.100	16.158.700	16.186.100
ordentliche Auszahlungen (Nr. 18 FHH)	16.808.400	15.157.500		15.690.600	15.515.000	15.772.600
außerordentliche Einzahlungen (Nr. 20 FHH)						
außerordentliche Auszahlungen (Nr. 21 FHH)						
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.787.600	-13.200	0	938.500	643.700	413.500
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 31 FHH)	4.070.200	3.534.800		4.378.800	1.645.500	2.240.300
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 38 FHH)	4.070.200	3.690.800		9.473.700	4.050.200	5.559.400
Saldo Investitionstätigkeit	0	-156.000	0	-5.094.900	-2.404.700	-3.319.100
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4 Spalte 3)	10.053.556	7.339.856		6.470.456	6.658.456	6.722.056
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 8 Spalte 3)	7.339.856	6.470.456		6.658.456	6.722.056	6.602.956
Ausgleich Finanzhaushalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Kommunale Haushaltsdaten

Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf	-1.787.600	-169.200	0	-4.156.400	-1.761.000	-2.905.600
Saldo Investitionskredite (Nr. 44 FHH)						
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 45 FHH)	0	0	0	0	0	0
Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.46)	-2.713.700	-1.025.400		-4.906.900	-2.341.100	-3.438.200
Tilgung	926.100	856.200		750.500	1.096.300	532.600
Plausibilität des Finanzhaushaltes	fraglich	fraglich	plausibel	fraglich	fraglich	fraglich
Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2018				Grevesmühlen		
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ	12.352.526	7.435.979		<p>Entwicklung der Verbindlichkeiten</p>		
Investition	5.718.469	4.934.273				
Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0				
sonstige Verbindlichkeiten	6.634.057	2.501.706				
bereinigte Verschuldung	5.718.469	4.934.273	0			
Schulden pro Einwohner	545	473	#DIV/0!			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	6	6	#DIV/0!	0	0	0
im HHJ gepl. Kreditaufnahme	0	0				
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Satzung)	1.500.000	1.500.000		Stand zum 31.12.2017	Eigenkapital 62.319.665	Kapitalrücklage 1.000.000
genehmigungspflichtig	10,0%	9,9%	#DIV/0!			
VE genehmigungspf. (nur im Teilhaushalt)	0	0				
Bürgschaften	404.000	403.000				

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2018

	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2018 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	48.000	334	307	kein Einnahmeverzicht
Grundsteuer B	910.000	400	396	kein Einnahmeverzicht
Gewerbsteuer	1.800.000	365	348	kein Einnahmeverzicht
Summe:				0

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt	Eigenanteil Finanzhaushalt
Museum, Bibliothek, Info, öffentl. Einrichtung	408800	331700
Kultur, Stadtfest, Wochenmarkt, Rummel	122100	136100
Jugend/Sport/Freibad/Bus		579.600
Summe	1.110.500	924.000

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-987
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 27.07.2018
		Verfasser: Lenschow, Kristine
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
13.08.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Die Stadtvertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2019 und die Finanzplanjahre 2020 bis 2022.

Sachverhalt:

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Konzept detailliert erläutert.

Anlage/n:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Stadt Grevesmühlen
für das Jahr 2019
und die Finanzplanjahre 2020-2022**



Grevesmühlen, 30.07.2018

Inhalt

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Grevesmühlen	3
II. Entwicklung der Haushaltssituation	4
III. Stand der Umsetzung der in 2010 bis 2016 beschlossenen Maßnahmen	9
IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen/Maßnahmenblätter	12
V. Zusammenfassung	18

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Grevesmühlen

Die Grevesmühlener Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13.09.2010 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Vorausgegangen waren diverse Sitzungen der Fraktionen und Fachausschüsse, in denen das Maßnahmenpaket auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Verwaltung geschnürt wurde.

Der Haushaltsplan der Stadt Grevesmühlen wies im Planjahr 2010 einen Jahresfehlbetrag von über 2,6 Mio. Euro aus. Auch für die Folgejahre zeigte sich in der Finanzplanung kein besseres Bild. Die Hauptgründe für diese haushaltswirtschaftliche Fehlentwicklung lagen in den Einbrüchen bei den Gewerbesteuererinnahmen, in den stark rückläufigen Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleich und der hohen Kreisumlage, die die Stadt Grevesmühlen an den Landkreis Nordwestmecklenburg abzuführen hat. Weitere Gründe waren die trotz Stellenabbaus steigenden Personalaufwendungen durch die Tarifentwicklungen und die allgemeinen Preissteigerungen insbesondere für die Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude und Einrichtungen.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Stadtvertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

II. Entwicklung der Haushaltssituation

Leider konnte sich 2017 der überaus positive Trend des Vorjahres bei den Steuereinnahmen nicht fortsetzen. Bereits geleistete Gewerbesteuervorauszahlungen mussten im Laufe des Haushaltsjahres in Höhe von über 1,1 Mio. Euro zurückgezahlt werden. Hinzu kamen die daraus resultierenden Verzinsungen von 230.000 Euro. Das führte dazu, dass durch den Bürgermeister zwei haushaltswirtschaftliche Sperren ausgesprochen und Investitionen in gleichem Umfang zurückgestellt werden mussten. Und auch im Hinblick auf die wegen der hohen Steuerkraft 2016 reduzierten Schlüsselzuweisungen, die die Stadt Grevesmühlen 2018 zu erwarten hat, war 2017 ein Jahr der zurückhaltenden Ausgaben. Dazu trug auch bei, dass die Haushaltsgenehmigung seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde für den Haushaltsplan 2017 erst am 08. November 2017 erteilt wurde. Die Stadt Grevesmühlen unterlag demnach 10 Monate den strengen Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung.

Der Haushalt 2017 für die Stadt Grevesmühlen wurde am 12.12.2016 durch die Stadtvertretung beschlossen. Am 06.11.2017 wurde durch die Stadtvertretung der 1. Nachtragshaushalt 2017 beschlossen. Dieser wurde am 10.11.2017 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Berücksichtigung fand der Auszahlungserlass des Ministeriums vom 04.07.2017, wodurch die Zuweisungen anzupassen waren. Wesentliche Änderungen ergaben sich hinsichtlich der durch den Bürgermeister verfügbaren Haushaltssperren aufgrund der Einbrüche bei der Gewerbesteuer. Die betroffenen Investitionen wurden in das Jahr 2018 verschoben. Weiterhin wurden zusätzliche Investitionen sowie bereits genehmigte über- und außerplanmäßige Auszahlungen aufgenommen. Die ursprünglich geplanten Kreditaufnahmen wurden auf null gesetzt.

Vorläufiger Jahresabschluss für das Jahr 2017:

Ergebnisrechnung: Gegenüber der Haushaltsplanung wird das Ergebnis 2017 voraussichtlich besser ausfallen. Sollten die Abschreibungen und ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten wie geplant zutreffen, wird die Ergebnisrechnung voraussichtlich mit rd. -1.062,7 T€ statt lt. Plan mit -2.184,0 T€ abschließen. Die wesentlichen Abweichungen zur Haushaltsplanung resultieren aus geringeren Erträgen für die Gewerbesteuer (108,3 T€) und Mieten und Pachten (-59 T€), wobei die laufenden Erträge um rd. 64 T€ gestiegen sind (Konzessionsabgabe und Spenden). Hauptursache für die Ergebnisverbesserung sind jedoch die Einsparungen bei den Aufwendungen, darunter bei Personal- und Versorgungsaufwendungen von rd. 378 T€, bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von rd. 656,4 T€ sowie bei sonstigen laufenden Aufwendungen von rd. 173,2 T€.

Vorläufige Ergebnisrechnungen

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Erträge gesamt:</i>	15.587,0	15.412,4	15.829,0	16.799,2	15.665,8
<i>Aufwendungen gesamt:</i>	16.067,0	16.348,0	16.665,6	16.125,5	16.728,5
<i>Vorläufiges Jahresergebnis</i>	-480,0	-935,6	-836,6	673,7	-1.062,7

Angaben in T€, Abschreibungen und ertragswirksame Auflösung sind mit dem Planansatz dargestellt; mögliche Ausgleichsbuchungen aus Sonderposten oder Rücklagen sind nicht berücksichtigt

Die Erträge dienen der Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Stadt. Sie haben sich wie folgt entwickelt:

Vorläufige Ertragsrechnungen

	2013	2014	2015	2016	2017
Steuern und Abgaben	6.688,8	5.885,4	6.700,9	7.338,8	5.941,1
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	4.329,8	4.960,2	3.918,5	4.292,6	4.303,3
Erträge der sozialen Sicherung			530,8	532,3	572,4
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	1.126,7	1.155,6	1.208,5	1.138,0	1.173,5
Privat-rechtl. Leistungsentgelte	409,9	527,3	537,2	500,0	541,8
Erträge aus Kostenerstattungen	2.106,4	2.168,7	2.113,6	2.112,1	2.205,5
Aktivierete Eigenleistungen	8,5	10,0	19,5	7,2	1,4
sonst. lfd. Erträge	551,0	407,9	446,1	409,8	469,2
Zins- und sonst. Finanzerträge	365,9	297,3	353,9	468,4	457,6
<i>Erträge gesamt:</i>	<i>15.587,0</i>	<i>15.412,4</i>	<i>15.829,0</i>	<i>16.799,2</i>	<i>15.665,8</i>

Die Erträge aus Steuern und Abgaben sowie aus Schlüsselzuweisungen sind die wichtigsten Einnahmequellen für den städtischen Haushalt. Sie haben sich wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015	2016	2017
Grundsteuer A	44,2	44,3	42,3	43,0	43,1
Grundsteuer B	833,2	843,4	875,4	885,5	863,2
Gewerbesteuer	2.825,0	1.754,3	2.377,3	3.009,3	1.291,7
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.029,8	2.233,3	2.387,0	2.358,6	2.542,8
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	467,7	482,6	487,0	501,8	633,0
Vergnügungssteuer	42,4	56,5	66,4	74,6	80,4
Hundesteuer	44,9	45,5	56,8	54,5	53,2
Zweitwohnungssteuer	2,3	3,2	5,0	4,7	6,5
Familienleistungsausgleich	399,3	422,4	403,6	406,6	427,4
<i>Erträge aus Steuern und Abgaben gesamt</i>	<i>6.688,8</i>	<i>5.885,4</i>	<i>6.700,9</i>	<i>7.338,8</i>	<i>5.941,3</i>

Angaben in T€

Die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind eine weitere wichtige Einnahmequelle für die Stadt. Sie schwanken aufgrund des Steueraufkommens der Vorjahre.

	2013	2014	2015	2016	2017
Schlüsselzuweisungen lfd.	1.951,0	2.545,7	2.044,4	2.585,2	2.408,7
Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben	829,8	830,6	840,4	834,8	831,7
Zuweisungen für gesetzlich übertragene Aufgaben (ohne Amt)	428,9	401,5	402,4	397,1	396,5
<i>Erträge aus lfd. FAG-Zuweisungen gesamt</i>	<i>3.209,7</i>	<i>3.777,8</i>	<i>3.287,2</i>	<i>3.817,1</i>	<i>3.636,9</i>

Angaben in T€

Für die Aufgaben, welche die Stadt Grevesmühlen im Zusammenhang mit der Verwaltungsgemeinschaft für das Amt Grevesmühlen-Land erbringt, erhält die Stadt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom Amt eine Erstattung in Form einer Verwaltungsumlage. Zudem werden die Zuweisungen, die das Amt für die gesetzlich übertragenen Aufgaben erhält, an die Stadt weiter gereicht.

	2013	2014	2015	2016	2017
Verwaltungsumlage	1.028,1	1.139,0	1.198,1	1.200,0	1.271,1
Zuweisung für gesetzlich übertragene Aufgaben	327,4	319,6	320,2	317,6	317,1
<i>Erstattung des Amtes gesamt</i>	<i>1.355,5</i>	<i>1.458,6</i>	<i>1.518,3</i>	<i>1.517,6</i>	<i>1.588,2</i>

Angaben in T€; 2017: geplanter Abschlag, Verwaltungsumlage noch nicht ermittelt

Den Erträgen stehen die Aufwendungen für die freiwilligen und Pflichtaufgaben der Stadt gegenüber. Sie haben sich wie folgt entwickelt:

Vorläufige Aufwandsrechnungen

	2013	2014	2015	2016	2017
Personal- und Versorgungsaufwendungen	5.893,6	5.874,5	6.032,2	6.172,5	6.085,6
Sach- und Dienstleistungen	2.451,8	2.403,2	2.449,3	2.296,9	2.206,7
Abschreibungen	2.160,1	2.949,6	2.174,9	2.174,6	2.331,6
Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferaufwendungen	4.292,2	4.163,9	5.084,1	4.533,2	4.932,5
sonst. lfd. Aufwendungen	1.068,0	784,5	810,5	850,4	854,1
Zins- und sonst. Finanzaufwendungen	201,3	172,3	114,6	97,9	318,0
<i>Aufwendungen gesamt:</i>	<i>16.067,0</i>	<i>16.348,0</i>	<i>16.665,6</i>	<i>16.125,5</i>	<i>16.728,5</i>

Angaben in T€

Den Erträgen aus Steuern, Abgaben und Zuweisungen stehen u.a. die Aufwendungen für die Umlagen gegenüber:

	2013	2014	2015	2016	2017
Gewerbesteuerumlage	281,7	176,5	236,4	301,5	127,2
Kreisumlage	3.073,2	2.980,2	3.846,9	3.243,0	3.731,7

Finanzrechnung: Laut Haushaltsplanung 2017 war eine Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von rd. 2,7 Mio. Euro geplant. Tatsächlich nehmen diese jedoch nur um rd. 886,5 T€ ab, was hauptsächlich aus der verspäteten Haushaltsgenehmigung und der damit verbundenen vorläufigen Haushaltsführung resultiert.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen verbessert sich gegenüber der Planung um rd. 1,72 Mio. Euro. Er ist jedoch negativ und damit nicht ausreichend, die Tilgungsleistungen zu decken. Somit ist die Finanzrechnung jahresbezogen nicht ausgeglichen.

Der Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen beträgt aufgrund der Zuordnung von Mitteln aus den laufenden Ein- und Auszahlungen Null Euro.

Finanzrechnungen

	2013	2014	2015	2016	2017
Anfangsbestand liquide Mittel	4.888,8	5.038,5	4.653,6	6.030,4	6.701,7
+ Saldo ordentl. u. außerordentl. Ein- und Auszahlungen (lfd. Geschäft)	1.373,0	1.382,4	630,9	2.699,7	-67,4
Investive Einzahlungen	1.543,7	2.841,0	1.886,8	2.036,6	2.561,9
Investive Auszahlungen	2.744,7	3.211,9	2.926,9	5.402,8	2.561,9
+ Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen	-1.201,0	-370,9	-1.040,1	-3.366,2	0,00
- Kredittilgung	674,1	1.392,4	606,6	696,5	845,4
= Finanzüberschuss/ Fehlbetrag	502,1	-380,9	-1.015,8	-1.393,0	-912,8
+ Kreditneuaufnahmen	541,0	0	2.457,7	2.000,0	0,0
+ Saldo der durchlaufenden Gelder	110,8	-4,0	-65,0	34,3	26,3
Zu-/Abnahme der liquiden Mittel	149,7	-384,9	1.376,9	671,3	-886,5
Endbestand an liquiden Mitteln	5.038,5	4.653,6	6.030,4	6.701,7	5.815,2

Angaben in T€

Stand der Kredite 2017: Im Haushaltsjahr 2017 war gemäß Nachtragshaushalt keine Kreditneuaufnahme geplant. Auch die aus dem Vorjahr übertragene Kreditermächtigung über 800 T€ wurde nicht in Anspruch genommen. Umschuldungen gab es 2017 nicht. Ein KfW-Darlehen für den Rathausblockbereich lief im Jahr 2017 aus, ein weiteres endet 2018.

	2013	2014	2015	2016	2017
Anfangsbestand Kredite	5.326,9	5.193,8	3.801,4	5.652,5	6.956,0
- Kredittilgung	674,1	714,7	606,6	696,5	845,4
- Sondertilgung		827,5			
+Kreditneuaufnahmen	541,0		2.457,7	2.000,0	
+Zuordnungen aus Sondervermögen		149,8			
Endbestand Kredite	5.193,8	3.801,4	5.652,5	6.956,0	6.110,6
Schuldenstand in €/Einwohner	494,84	362,18	538,54	662,73	579,53
Zinsleistungen	178,0	157,9	89,6	90,3	87,2

Angaben in T€; Einwohnerzahl per 31.12.2015: 10.496

Haushaltsjahr 2018 - Haushaltsplan:

Durch die erheblichen Steuerausfälle in 2017 wurden für 2018 und die Folgejahre die Planansätze für die Gewerbesteuer geringer angesetzt. Das führt gegenüber dem steuerstarken Jahr 2016 zu geringeren Erträgen von 1,2 Mio. Euro. Die hohen Steuereinnahmen in 2016 ziehen zudem geringere Schlüsselzuweisungen in 2018 nach sich, woraus sich eine weitere Verschlechterung der Einnahmesituation gegenüber 2016 um mehr als 500 T€ ergibt. Die Senkung des Kreisumlagesatzes wirkt sich 2018 wegen der hohen Steuerkraft in 2016 nur marginal aus, sie sinkt gegenüber 2017 um 16 T€ und steigt sogar gegenüber 2016 um 472 T€. Dieser prekäre finanzielle Rahmen zwingt die Stadt Grevesmühlen vor allem im Haushaltsjahr 2018 zu einem strikten Sparkurs und Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben. In einer gesonderten Hauptausschusssitzung am 19.03.2018 wurden daher alle größeren Unterhaltungsmaßnahmen und alle Investitionsvorhaben einer Prüfung auf deren Dringlichkeit unterzogen und eine Vielzahl von Maßnahmen auf die Folgejahre verschoben.

Der Haushalt der Stadt Grevesmühlen weist im Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen in Höhe von -1.961.800 Euro aus. Da der Fehlbetrag hauptsächlich aus den Abschreibungen resultiert, wurde eine Entnahme aus der Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen nach § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik in Höhe der 2018 zuzuführenden Beträge (921.200 €) berücksichtigt. Somit beträgt das Jahresergebnis nach Rücklagenentnahmen - 1.040.600 Euro. Der Fehlbetrag kann nur zum Teil aus Vorjahresvorträgen ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag setzt sich auch in den Folgejahren fort.

Im Finanzhaushalt wird 2018 ein geringer negativer Saldo aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen ausgewiesen. In den Folgejahren ist dieser Saldo positiv und ausreichend hoch, um die Tilgungsleistungen zu decken. Unter Berücksichtigung von Vorträgen aus den Vorjahren kann auch der Finanzhaushalt 2018 ausgeglichen werden.

Die liquiden Mittel werden voraussichtlich im Jahr 2019 aufgebraucht sein, so dass in den Folgejahren mit einem Anstieg der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu rechnen ist. Allerdings lässt sich der Finanzhaushalt durch Vorträge aus den Vorjahren ausgleichen.

Die Stadt Grevesmühlen ist 2018 noch in der Lage, ihre laufenden Auszahlungen aus den laufenden Einzahlungen zu finanzieren. Im Finanzhaushalt ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (das ist der Saldo aus dem Tagesgeschäft ohne Investitionen) leicht negativ, er beläuft sich auf -13,2 T€. In den Folgejahren ist dieser Saldo positiv und hoch genug, die ordentlichen Tilgungsleistungen zu decken. Der Haushaltsausgleich 2018 ist somit unter Berücksichtigung von Vorträgen im Finanzhaushalt erreicht.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes erfolgt durch die Abnahme der liquiden Mittel. Die Aufnahme von Krediten für Investitionen ist 2018 nicht geplant. Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde mit 1.500.000 Euro geplant.

Besondere Entwicklungen:

Die Haushaltsgenehmigung für 2018 stand bis zum Redaktionsschluss aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse aus. Damit unterliegt die Stadt Grevesmühlen den Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung.

III. Stand der Umsetzung der in 2010 bis 2017 beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme	Be- schluss	Um- setzung	Kalkulierter jährlicher Effekt	Tatsächlicher jährlicher Effekt nach Umsetzung	Anmerkung
Grundsteuer A Hebesatzerhöhung	2010	2011	4.400 €	7.300 €	
Grundsteuer B Hebesatzerhöhung	2010	2011	54.900 €	99.800 €	
Gewerbesteuer Hebesatzerhöhung	2010	2011	107.500 €	320.000 €	Aufkommen ist Schwankungen unterlegen
Zweitwohnungssteuer	2010	2011	17.000 €	8.700 €	Einschließlich Zuweisungen für Ummeldung Hauptwohnsitz
Hundesteuer Anhebung der Sätze	2010	2011	11.200 €	20.600 €	
Erhöhung der Ausschüttung aus Beteiligungen	2010	2010	38.500 €	21.000 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Bibliothek	2010	2012	900 €	3.800 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Archiv	2010	2011	300 €	400 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Straßenreinigung	2010	2011	10.000 €	41.300 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Wochenmarkt	2010	2011	9.300 €	0 €	
Aufstellung von 3 zusätzlichen Parkscheinautomaten	2010	2011	18.300 €	28.400 €	
Erhöhung der Gartenpachten	2010	2011 ff	25.300 €	25.100 €	Neuabschluss bei Vertragsablauf
Erhöhung der Garagenpachten	2010	2011 ff	105.335 €	77.100 €	Neuabschluss bei Vertragsablauf
Personalkosten- reduzierung	2010	2011 ff	9.400 (2011) bis 51.000 € (bis 2013)	46.300 €	
Umstellung des Sitzungsdienstes auf papierloses Verfahren	2010	2010	1.600 €	11.300 €	
Einführung eines DMS	2010	In Vor- bereitung	50.000 €		Umstellungsarbeiten noch nicht abgeschlossen
Reduzierung des Zuschussbedarfs Kita	2010	2011	52.700 €	90.900 €	
Reduzierung des Zuschussbedarfs Stadtbus	2010	2012	1.500 (2011) bis 9.700 € (2013)	11.400 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Sportstätten	2010	2015	53.500 €		Satzung greift ab 01.07.2015
Rathaus – Umstellung auf Fernwärme	2010	2010	4.700 €	3.000 €	
Rathaus - Wartungsverträge	2010	2010	2.600 €	2.600 €	

Reduzierung des Zuschussbedarfs Straßenbeleuchtung	2010	2011 ff	43.100 €	67.300 €	
Kostenerstattung für vorhabenbezogene Bauleitplanung	2010	2012	5.000 €	22.500 €	
Anpassung der Verwaltungsgebühren-satzung	2010	2012	9.100 €	6.200 €	
Reduzierung der Zuschüsse an Verbände/Vereine	2010	2011	21.500 €	12.100 €	
Streichung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene	2010	2011	48.000 €	48.000 €	
Reduzierung sonstiger freiwilliger Leistungen	2010	2011	12.700 €	6.300 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren-satzung FFW	2011	2012	500 €	0 €	Abhängig von der Zahl der kostenpflichtigen Einsätze
Umstellung der Steuerbescheide auf Mehrjahresbescheid	2011	2012	500 €	500 €	
Energieeinsparungen in öffentlichen Einrichtungen	2012	2012ff	12.500 €	95.500 €	
Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsleistungen in den Gemeinden durch den Bauhof	2012	offen	k.A.	-	Beschlüsse der Gemeinden zur formellen Aufgabenübertragung stehen aus, Änderung der Rechtslage durch neuen § 2b UstG
Änderung der Straßenbaubeitrags-satzung	2012	offen	k.A.	-	Beschluss zur Änderung der Satzung im Febr. 2013 durch Stadtvertretung abgelehnt
Umzug des Jugendzentrums in das Bahnhofsgebäude	2013	2017	k.A.	-	Umsetzung planmäßig in 2017
Verkauf von Arrondierungsflächen und Gebäuden	2014		30.000 €	33.700	Wird laufend umgesetzt
Vermietung von Parkplätzen	2014	zum Schuljahr 2015/16	7.200 €		Beginn mit Schuljahr 2015/2016
Reduzierung der Reinigungsleistungen an Schulen	2014	zum Schuljahr 2015/16	13.000 €	7.700 €	Mit Vertretern und Dienstleistern der Schulen wurde die die Reduzierung der Leistungsumfänge abgewogen. Haupteinsparungen ergeben sich durch Reduzierung der Nassreinigung der Klassenzimmer.
Umstellung des Sitzungsdienstes auf papierloses Verfahren (Gemeinden)	2014	offen	5.600 €		Abhängig von der Beschlusslage in den Gemeinden
Anpassung der Mieten im Gebäude Kirchplatz 5	2015	Ab 01.01.16	3200 €/a	3.285 €/a	Mietanpassung auf 6,00 €/m ² bei sieben Verträgen, für einen Vertrag erfolgt die Anpassung zum 01.12.2017 aufgrund Vertragsklausel
Anpassung der Pachten für landwirtschaftliche Flächen	2015	Ab Pachtjahr 2015/2016	10.000 €/a	Ab 2015/16: 14.000 €/a Ab 2018/19: 20.600 €/a	Einvernehmliche Anpassung bei allen 4 bestehenden Pachtverträgen, für 1 Vertrag stufenweise Anpassung

Anpassung der Sondernutzungsgebührensatzung	2016		9.500 €		Ist in Vorbereitung, soll zum 01.01.2019 in Kraft treten
Anpassung der Pachten für Gärten in Verbindung mit Hausgrundstücken, Hof- und Arrondierungsflächen	2016	2017	2.000 €		bislang gab es keine Pachtanpassung, es werden laufend Verkäufe getätigt
Anpassung der Pachten für Garagen	2017	2018	13.700 €	4.900 € Stand 24.07.18	Von 548 verpachteten Garagen wurden bislang für 344 (Stand 24.07.18) die Pachten zum 01.05.18/01.06.18 angepasst
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	2017	2018	2.800 €	3.445 €	Mit Beschluss einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2018 umgesetzt
Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	2017	2018	45.400 €	47.004 €	Mit Beschluss einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2018 umgesetzt
Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	2017	2018	47.000 €	90.543 €	Mit Beschluss einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2018 umgesetzt Aufkommen ist Schwankungen unterlegen
Überprüfung der Mitgliedschaften der Stadt Grevesmühlen	2017	2017	1.800 €	1.800 €	Mitgliedschaften wurden gekündigt

Diese Liste zeigt, welche Einspareffekte durch die einzelnen Maßnahmen ursprünglich erwartet wurden und in welcher Höhe die Erwartungen eingetroffen sind. Insgesamt kann von einem Konsolidierungseffekt durch die seit 2010 bis einschließlich 2017 beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen von **rund 1,35 Mio. Euro** ausgegangen werden.

IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Die weiterhin auflaufenden Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes sowie die drohende fehlende Liquidität des Finanzhaushaltes machen es erforderlich, neben der Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen zusätzliche Einsparpotentiale zu erschließen.

Folgende Maßnahmen sind in der Fortschreibung des Sicherungskonzeptes zusätzlich berücksichtigt:

- F 2019 - 1 Umstellung des Briefverkehrs auf E-Post**
- F 2019 - 2 Erneuerung der Beleuchtung für die Büroarbeitsplätze im Rathaus**
- F 2019 - 3 Umstellung auf papierlosen Sitzungsdienst im Amtsbereich**
- F 2019 - 4 Übertragung der Trägerschaft für die Jugendsozialarbeit und die schulbezogene Jugendarbeit an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen an einen anerkannten Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**
- F 2019 - 5 Neuorganisation der Durchführung von Kulturveranstaltungen in der Stadt Grevesmühlen**

Die Maßnahmen werden in den nachfolgenden Maßnahmenblättern detailliert beschrieben. Außerdem sind die jeweils notwendigen Handlungsvorgaben und die mit der Umsetzung belasteten Zielgruppen aufgeführt.

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019

Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt:		Produkt:	11403	Sachkonto: 56330000
Budget-VA:	Herr Eckfeldt	Produkt-VA:	Frau Scheiderer	
Maßnahme			Lfd. Nr.	F 2019-1
Umstellung des Briefverkehrs auf E-Post				
<p>Durch die Umstellung auf E-Post werden mithilfe einer E-PostBusiness-Box Briefe online versendet. Der digitale Brief wird durch die Post ausgedruckt, kuvertiert und frankiert. Anschließend wird er auf dem normalen Postweg oder elektronisch an den Empfänger zugestellt.</p> <p>Die aktuellen Kosten, zusammengesetzt aus Kosten für Briefumschlag, Papier, Druck und Porto, beliefen sich im Jahr 2017 auf 39.708 Euro. Die Einsparungen von 8.100 Euro ergeben sich aus den geringeren Postversandkosten mit Nutzung der E-PostBusiness-Box. Freigabeprozesse (z.B. durch den Amtsleiter) sind hinterlegbar. Positive Referenzen anderer Verwaltungen auch aus dem näheren Umkreis liegen vor.</p> <p>Die hierzu angeschaffte E-PostBusinessBox hat einen Anschaffungswert von 345,10 Euro brutto.</p>				

Zeitliches Wirksamwerden

kurzfristig mittelfristig langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Die Mitarbeiter der Verwaltung versenden die Post künftig elektronisch über die E-Postbox an den Anbieter, der diese dann ausdruckt und als Brief an den Empfänger weiterleitet. Für den Empfänger ändert sich somit nichts.

Mehrerträge/Vorteile

Ca. **8.100 Euro** pro Jahr

Mögliche nachteilige Wirkungen

Die Obergrenze für einen Brief liegt bei 94 Blatt. Größere Dokumente, z.B. Haushaltspläne müssen auch künftig auf herkömmlichem Postweg versendet werden. Es ist zudem nur das Format A4 versendbar.

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen sind Schulungen der Mitarbeiter und die Erstellung einer Dienstanweisung zum digitalen Postausgang.

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019

Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt:	1	Produkt:	11403 11401	Sachkonto: 11403.091/ 11401.5226
Budget-VA:	Frau Scheiderer	Produkt-VA bzw. PSK:	Frau Scheiderer	Lfd. Nr. F 2019-2
Maßnahme				
Erneuerung der Beleuchtung für die Büroarbeitsplätze im Rathaus				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Das Verwaltungsgebäude wurde 1998 bezogen. Die Beleuchtung der Büros besteht komplett aus Stehleuchten, Deckenbeleuchtung ist nicht vorhanden. Die vorhandenen 58 Stehleuchten werden durch 52 leistungsstärkere und energiesparende LED-Stehleuchten ersetzt. Die Gesamtinvestition beläuft sich auf 29.800 Euro. Die Maßnahme wird durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu 50% gefördert.</p> <p>Bei 2.500 Nutzungsstunden pro Jahr reduziert sich der Stromverbrauch um 20.000 kWh jährlich. Das entspricht einer jährlichen Einsparung an Stromkosten von ca. 5.500 Euro. Damit werden die Bewirtschaftungsaufwendungen erheblich reduziert.</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Mitarbeiter der Verwaltung				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Einsparungen von rund 5.500 Euro pro Jahr.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
- Keine-				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Der Fördermittelbescheid liegt vor. Der Auftrag wurde unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Kriterien erteilt.				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019

Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt:	1	Produkt:	11102 Gremien	Sachkonto: diverse
Budget-VA:	Frau Scheiderer	Produkt-VA bzw. PSK:	Frau Scheiderer	Lfd. Nr. F 2019-3
Maßnahme				
Umstellung auf papierlosen Sitzungsdienst im Amtsbereich				
Erläuterungen:				
<p>Ziel der Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes in der Stadt Grevesmühlen (bereits 2010), als auch im Amt Grevesmühlen Land ist die Senkung der Papier, Toner und Portokosten sowie des Personalaufwandes. Hierbei sollen die benötigten Sitzungsunterlagen der Vertretungen und Ausschüsse ausschließlich digital im Sitzungsdienst der Verwaltungsgemeinschaft bereitgestellt werden. In den Gremien der Stadt Grevesmühlen erfolgte die Bereitstellung unter der Nutzung von gestellten oder privaten Laptops bereits seit 2010.</p> <p>Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt unabhängig von der Nutzung des einzelnen Kommunalpolitikers. Die zunehmende Digitalisierung soll allerdings auch hier genutzt werden. Zur Umsetzung wurden unterschiedliche Varianten sowohl in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als auch technisch analysiert.</p> <p>Die monetäre Betrachtung ergab, dass sich Einsparungen aufgrund von notwendigen Investitionen, Personal- und Folgekosten nur ergeben, wenn jeder Kommunalpolitiker seinen bereits im privaten Umfeld genutzten Laptop auch für den Sitzungsdienst verwendet und somit eine Bereitstellung nicht mehr erfolgt.</p> <p>Diese Nutzung könnte freiwillig unter Auszahlung einer Aufwandspauschale erfolgen.</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Amtsausschuss, Gemeindevertretungen, Fachausschüsse				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
<p>Unter Berücksichtigung der Papier-, Druck-, Porto- und Personalkosten aus dem Jahr 2017 und der Annahme einer Aufwandspauschale von 10,-€/mtl. pro Kommunalpolitiker sind Einsparungen von ca. 3.000,-€ p.a. für die Verwaltungsgemeinschaft zu erwarten. Mit der bisher in der Stadt Grevesmühlen umgesetzten Variante der Bereitstellung von Laptops ließ sich keine Wirtschaftlichkeit errechnen.</p> <p>Eine genauere Angabe der Kostensenkungen ist aufgrund der stark schwankenden Kosten und der Vielzahl an Kostenfaktoren nicht zu beziffern.</p>				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
-				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
<p>Voraussetzungen sind die Breitbandversorgung im städtischen und Amtsbereich und die Bereitstellung von WLAN an den Sitzungsstandorten. An der Bereitstellung von WLAN in den Gemeindehäusern wird aber bereits unabhängig vom der Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes gearbeitet.</p> <p>Die technischen Voraussetzungen zur Bereitstellung der Unterlagen sind bereits bei der Umsetzung des digitalen Sitzungsdienstes für die Stadt Grevesmühlen erfolgt.</p> <p>Auch eine breite Akzeptanz der Kommunalpolitiker ist unabdingbar. Jede Gemeindevertretung muss hierzu eine Hauptsatzungsänderung sowie ein Konzept, in dem die jeweiligen Verpflichtungen der seitens Gemeinde und Verwaltung festgelegt werden, beschließen.</p>				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019

Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt:	2	Produkt:	36603	Sachkonto: 5415
Budget-VA:	Frau Scheiderer	Produkt-VA	Herr Rehwaldt	Lfd. Nr. F 2019-4
Maßnahme				
Übertragung der Trägerschaft für die Jugendsozialarbeit und die schulbezogene Jugendarbeit an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen an einen anerkannten Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Mit dem Umzug des Jugendzentrums an den neuen Standort im Bürgerbahnhof und den damit verbundenen strukturellen und personellen Veränderungen ist eine Neuausrichtung der Jugendsozialarbeit in Grevesmühlen notwendig geworden. Um eine hohe Qualität der Jugendsozialarbeit zu gewährleisten, ist die Stadt Grevesmühlen auf Kooperationspartner angewiesen. Die Stadtvertretung Grevesmühlen hat deshalb in Ihrer Sitzung am 25.06.2018 den Bürgermeister beauftragt, mit dem Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH zum 01.09.2018 einen Vertrag zur Übernahme der Trägerschaft für die Jugendsozialarbeit und die schulbezogene Jugendarbeit für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen abzuschließen.</p> <p>Der neue Träger erhält einen Sachkostenzuschuss bis zu 4.000 Euro jährlich. Diese Höhe entspricht den bisherigen Aufwendungen.</p> <p>Die Personalkosten für zwei Vollzeitstellen abzüglich der durch den Landkreis ausgezahlten Fördermittel betragen im Jahr 2017 etwa 76.500 €. Der Personalkostenzuschuss der Stadt wird unter der neuen Trägerschaft etwa 25.000 € jährlich betragen. An den zukünftigen Träger sind zudem Verwaltungskosten von bis zu 8.000 € zu zahlen.</p> <p>Daraus ergibt sich eine jährliche Einsparung von etwa 43.500 €. Miet- und Nebenkosten werden weiterhin von der Stadt Grevesmühlen getragen.</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Kinder und Jugendliche				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Einsparungen von rund 43.500 Euro pro Jahr.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Geringerer Einfluss der Stadt Grevesmühlen auf die Inhalte der Jugendarbeit				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Umsetzung einer städtischen Mitarbeiterin				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019

Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt:		Produkt:		Sachkonto:
Budget-VA:		Produkt-VA:		
Maßnahme			Lfd. Nr.	F 2019 - 5
Neuorganisation der Durchführung von Kulturveranstaltungen in der Stadt Grevesmühlen				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Für Honorare für Auftritte auf kulturellen Veranstaltungen der Stadt Grevesmühlen außerhalb des Stadtfestes stellte die Stadt Grevesmühlen bisher 8.500 € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag soll auf 5.000 € verringert werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen einen rückläufigen Besuch von kulturellen Veranstaltungen, die nicht im Rahmen eines größeren Projektes (z. B. Kulturnacht) stattfinden. Durch das Engagement der Vereine und Interessengruppen der Stadt wird das kulturelle Leben nichts in seiner Vielfalt einbüßen. Durch die Förderung von kulturellen Projekten mit einem Zuschuss aus Mitteln der Vereinsförderung bekennt sich die Stadt weiterhin zu ihrer Verantwortung für ein attraktives kulturelles Angebot in der Stadt.</p> <p>Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit anderen Trägern angeboten oder gefördert werden, stehen auch weiterhin ausreichende Mittel zur Verfügung.</p>				

Zeitliches Wirksamwerden

kurzfristig mittelfristig langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Singuläre städtische Kulturveranstaltungen

Mehrerträge/Vorteile

Es ergeben sich Einsparungen von ca. 3.500 Euro jährlich.

Mögliche nachteilige Wirkungen

keine

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Anpassung der Haushaltsansätze in den Folgejahren

V. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Grevesmühlen (neue Maßnahmen) wird es jährlich zu einer weiteren Entlastungen für den städtischen Haushalt durch Mehrerträge in Höhe von ca. 64.000 Euro kommen.

Einschließlich der bereits 2010 bis 2018 beschlossenen Maßnahmen kommt es in den kommenden Jahren zu einer jährlichen Entlastung des Haushaltes der Stadt Grevesmühlen von ca. 1.410.000 Euro.

Es ist aber festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wieder herzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften.

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-988
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 27.07.2018
		Verfasser: Lenschow, Kristine
<p>Erfahrungsbericht zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses auf Basis einer Genehmigung nach § 42 b Kommunalverfassung M-V sowie Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa auf weitere befristete Genehmigung einer Ausnahme zur Bildung und zur Besetzung des RPA</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
13.08.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestätigt anliegenden Erfahrungsbericht und beschließt, einen Erfahrungsbericht zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses auf Basis einer Genehmigung nach § 42 b Kommunalverfassung M-V sowie Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa auf weitere befristete Genehmigung einer Ausnahme zur Bildung und zur Besetzung des RPA nach § 42 b Kommunalverfassung M-V zu stellen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2017 wurde durch das Ministerium für Inneres und Europa nach Vorlage eines Erfahrungsberichtes dem Antrag der Stadt Grevesmühlens und des Amtes Grevesmühlen-Land auf Zulassung einer unbefristeten Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Ausnahme befristet bis zum Ende der am 25.05.2014 begonnenen fünfjährigen Kommunalwahlperiode zugelassen wird. Mit den Beschlüssen von Amtsausschuss und Stadtvertretung zur Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages wurden 2017 die hierfür ausgesprochenen Auflagen erfüllt.

Dem Ministerium für Inneres und Europa ist zudem spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Kommunalwahlperiode eine aktualisierte Fassung des Erfahrungsberichtes vom 20.01.2017 vorzulegen.

Außerdem soll aufgrund der positiven Erfahrungen die Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und zu Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses für eine weitere Legislaturperiode beantragt werden. Zudem soll das Innenministerium darum gebeten werden, auf die Aufnahme einer entsprechenden Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften in die Kommunalverfassung hinzuwirken, um die Ausnahmegenehmigung auf absehbare Zeit entbehrlich zu machen. Die Kommunalverfassung sieht die Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses von Amt und Stadt innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft nicht vor.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat der Stadtvertretung und dem Amtsausschuss eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-
Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Geschäftsbereich: Finanzen
Zimmer: 2.0.8.
Es schreibt Ihnen: Frau Lenschow
Durchwahl: 03881-723200
E-Mail-Adresse: k.lenschow@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 24.07.2018

Genehmigungen nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Weiterentwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle

Hier: Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen –Land sowie Zusammensetzung der örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.11.2012 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land befristet bis 31.12.2017 genehmigt.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 wurde nach Vorlage eines Erfahrungsberichtes dem Antrag der Stadt Grevesmühlens und des Amtes Grevesmühlen-Land auf Zulassung einer unbefristeten Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Ausnahme befristet bis zum Ende der am 25.05.2014 begonnenen fünfjährigen Kommunalwahlperiode zugelassen wird. Mit den Beschlüssen von Amtsausschuss und Stadtvertretung zur Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages wurden die hierfür ausgesprochenen Auflagen erfüllt.

Dem Ministerium für Inneres und Europa ist zudem spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Kommunalwahlperiode eine aktualisierte Fassung des Erfahrungsberichtes vom 20.01.2017 vorzulegen.

Mit Schreiben vom 12.06.2014 hatten Sie zudem die Ausnahme hinsichtlich der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses von § 136 Abs. 2 Satz 1 KV M-V und § 36 Abs. 5 Satz 1 KV M-V und somit die Berufung von weiteren sachkundigen Einwohnern in diesen Ausschuss zugelassen, ohne dass Mitglieder des Amtsausschusses und der Stadtvertretung die Mehrheit im Ausschuss stellen müssen. Diese Ausnahme gilt befristet bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Hiermit kommen wir der Auflage zur Vorlage eines Erfahrungsberichtes nach.

Gleichzeitig stellen wir den Antrag, aufgrund der positiven Erfahrungen die Ausnahme zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses und zu Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses für eine weitere Legislaturperiode zu genehmigen. Zudem bitten wir darum, darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften in die Kommunalverfassung aufgenommen wird, um die Ausnahmegenehmigung auf absehbare Zeit entbehrlich zu machen. Die Kommunalverfassung sieht die Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses von Amt und Stadt innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft nicht vor.

Erfahrungsbericht

Dem gemeinsamen RPA gehören 5 Mitglieder der Stadt (davon eine Stadtvertreterin und vier sachkundige Einwohner) und 9 Mitglieder des Amtes (davon zwei Amtsausschussmitglieder und sieben sachkundige Einwohner) an.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens und der Änderung und Erweiterung des KPG standen die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer vor großen Herausforderungen hinsichtlich der fachlichen Kompetenz und des zeitlichen Umfanges der Prüfungen. Um das gesamte Spektrum der Prüfung abdecken zu können, hat der RPA weitergehende Regelungen getroffen. Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder bilden zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen und haben sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Diese Prüfungsgruppen können unabhängig voneinander tagen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte heraus einen Leiter der Prüfungsgruppe, der in den regulären Rechnungsprüfungsausschusssitzungen über die Prüfungen der Prüfungsgruppe berichtet. Mit einer Zusammenlegung beider RPA konnte diese Spezialisierung ausgebaut und die Prüfung effektiviert werden. Durch die Bildung des gemeinsamen RPA konnten somit Kompetenzen gebündelt werden.

Es konnte mit dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss eine kostengünstige und effektive Variante der Rechnungsprüfung geschaffen werden. Die Möglichkeit, im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften gemeinsame Rechnungsprüfungsämter zu bilden, die mittels hauptamtlicher Prüfer Teile der Prüfungen übernehmen, wäre mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbundenen gewesen.

Auch mit Blick auf das nunmehr veröffentlichte zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes vom 13. März 2018, nach dem § 1 Absatz 3 Satz 2 vorschreibt, dass Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen sollen, sehen wir mit der beantragten Variante erhebliche finanzielle Vorteile, da die ansonsten zu schaffende zusätzliche Stelle eines hauptamtlichen Rechnungsprüfers, die den Ansprüchen einer angemessenen Qualifikation entsprechen muss, mit nennenswerten Kosten verbunden ist. Alle Gemeinden und die Stadt befinden sich ausnahmslos wegen unausgeglicher Haushalte in der Haushaltsicherung.

Bereits bei der Besetzung des Ausschusses zeichnete sich nach der letzten Kommunalwahl ab, dass sich nicht genug RPA-Mitglieder insbesondere aus den Reihen des Amtsausschusses fanden. Den Amtsausschuss bilden aufgrund der Gemeindegößen seit der Verkleinerung der Amtsausschüsse zum 01.01.2012 bis auf 3 Ausnahmen die

Bürgermeister der Gemeinden. Mit der genehmigten Ausnahme zur Besetzung des Ausschusses lässt sich im Ergebnis feststellen:

1. Trotz des Aufgabenumfangs der örtlichen Prüfung ist der Ausschuss arbeitsfähig, auch wenn die Bürgermeister an Prüfungshandlungen bezüglich ihrer eigenen Gemeinden nicht teilnehmen. Somit wird den Vorschriften des Abschnittes I des KPG M-V sowie des § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V entsprochen. Es sind aktuell zwei Bürgermeister von Gemeinden im Rechnungsprüfungsausschuss Mitglied.
2. Mit der Änderung des KPG im Rahmen der Einführung des NKHR haben sich die Anforderungen an die Rechnungsprüfungsausschüsse sowohl fachlich als auch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs erhöht. Wir konnten weitere sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Lehrer, Verwaltungsangestellte aus anderen Verwaltungen, Kaufleute; z.T. bereits im Ruhestand) für den RPA gewinnen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufspraxis als auch zeitlich in der Lage sind, die Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Diese Rechnungsprüfer bringen neben einem hohen Engagement auch entsprechendes betriebswirtschaftliches Fachwissen mit ein.

Somit konnte zum einen die fachliche Qualität der Prüfungen erhöht und die Gefahr der „Selbstprüfung“ der Bürgermeister minimiert werden. Andererseits konnte auch die Größe des Rechnungsprüfungsausschusses erweitert werden, um durch eine fachliche Spezialisierung der RPA-Mitglieder (Bildung von Prüfungsgruppen zu bestimmten Themen) den erheblichen Umfang der Prüfungen auf möglichst vielen Schultern zu verteilen.

Die ordnungsgemäße Prüfung insbesondere der Eröffnungsbilanzen und der ersten Jahresabschlüsse nach Umstellung auf das NKHR M-V konnte durch die genehmigten Ausnahmen gewährleistet werden. Es sind durch den Rechnungsprüfungsausschuss alle Eröffnungsbilanzen (Stadt, Amt, Gemeinden und städtebauliches Sondervermögen) geprüft worden. Aktuell befasst sich der Ausschuss mit der Prüfung der nachzuholenden doppelten Jahresabschlüsse.

Im Jahr 2016 fanden insgesamt 9 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 21 Prüfgruppen-Sitzungen, in denen einzelne Ausschussmitglieder spezielle Prüfungen in Vorbereitung der RPA-Sitzungen durchgeführt haben.

Im Jahr 2017 fanden insgesamt 8 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 25 Prüfgruppen-Sitzungen, in denen einzelne Ausschussmitglieder spezielle Prüfungen in Vorbereitung der RPA-Sitzungen durchgeführt haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2017 hauptsächlich mit Prüfung von Jahresabschlüssen und Auftragsvergaben befasst.

Im Jahr 2018 fanden bis dato 6 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 25 Prüfgruppen-Sitzungen, die sich hauptsächlich mit der Prüfung von insgesamt 22 Jahresabschlüssen befassten. Außerdem hat sich der Ausschuss im ersten Halbjahr 2018 mit Auftragsvergaben, der Verwendung der sog. Flüchtlingspauschale und Bezügen/Gehältern befasst.

Die demokratische Legitimationskette ist durch die Benennung der Mitglieder durch die amtsangehörigen Gemeinden gewährleistet. In die gemeindliche Selbstverwaltung wird durch die Ausnahme nicht eingegriffen, da sich die amtsangehörigen Gemeinden in unserem

Amt selbst für die Wahrnehmung der Ausnahme entscheiden. Beide Körperschaften bleiben Träger der Aufgabe. Durch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfung wird die gemeindliche Selbstverwaltung hingegen gestärkt. Die Kosten (im Wesentlichen Sitzungsgelder) werden durch die entsendende Körperschaft (Stadt bzw. Amt) getragen. Die kommunalinterne Rechtmäßigkeitskontrolle bleibt für beide Aufgabenträger erhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich eine Prüfordnung gegeben.

Die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses schätzen die Zusammenarbeit als konstruktiv ein. Neben der Aufgabenteilung entwickelt sich durch die Einsichtnahme in die Bücher der jeweils anderen Körperschaft auch ein besseres Verständnis für die Probleme und Befindlichkeiten des Gegenübers. Dies erleichtert auch die grundsätzliche Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft, da durch die Kontrolle des Rechnungsprüfungsausschusses auch Vertrauen zwischen den Partnern Stadt und Amt geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Prahler
Bürgermeister

Verteiler:

IM
LR als uRAB
SGT

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-982
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 11.07.2018
		Verfasser: Susanne Böttcher
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung und zu einer überplanmäßigen Auszahlung auf dem Produktsachkonto 54301.09600000-164 für den gemeinsamen Ausbau des Knotenpunktes Jahnstraße/Rehnaer Straße mit dem Straßenbauamt Schwerin		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
13.08.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung und zu einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 80.000,00 € für das Haushaltsjahr 2018 auf dem Produktsachkonto 54301.09600000-164 für den gemeinsamen Ausbau des Knotenpunktes Jahnstraße/Rehnaer Straße mit dem Straßenbauamt Schwerin.

Sachverhalt:

Durch das Straßenbauamt Schwerin wurde festgelegt, dass die Maßnahme „Ausbau des Knotenpunktes Jahnstraße/Rehnaer Straße“ vorzeitig im Jahr 2018 durchgeführt wird. Hintergrund dieser Entscheidung ist die derzeitig laufende Baumaßnahme der Deutschen Bahn AG. Es werden die technischen Anlagen und Gleise u.a. im Bereich Bahnübergang Rehnaer Straße durchgeführt. Für den Verkehr der L 02 und die Anbindung der L 02 an angrenzende Stadtstraßen ist im Bereich Knotenpunkt Jahnstraße/Rehnaer Straße ebenfalls ein Umbau erforderlich. Dieser ist im Zuge der Sperrung der Bahngleise umzusetzen.

Das Straßenbauamt und die Stadt Grevesmühlen bauen die Maßnahme gemeinsam. Auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes M-V sowie der Ortsdurchfahrtsrichtlinie wurde beiliegende Vereinbarung zur Kostenteilung erarbeitet. Aus ihr leiten sich, für die in Last der Stadt liegenden Bauteile (Gehweg) und Umlagen, Kosten in Höhe von ca. 100.000,- € ab.

Baukosten	Titel 00	16.792,58 €
	Titel 06	73.842,82 €
Verwaltungskosten	Umlage 10%	9.063,54 €
Gesamt:		99.698,94 €

Gemäß § 50 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im Haushaltsfolgejahr gewährleistet ist. Auf dem Sachkonto stehen lediglich 20.000,- € als HH-Ansatz zur Verfügung, 80.000,- € sind bereits im Finanzplan 2019 dargestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 54101.09600000.174 Fliederweg. Sollte es in diesem Jahr noch zu einem Nachtragshaushalt kommen, sind die Mittel entsprechend umzuverteilen.

Gemäß § 6, Abs. 4, Nr. 11 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen entscheidet bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Stadtvertretung ab der Wertgrenze von 50.000,- €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die liquiden Mittel nehmen zu Gunsten des Anlagevermögens ab.

Anlage/n: Kostenteilungsvereinbarung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Straßenbauamt Schwerin

R	WW	Eilt	1117	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 10. Juli 2018				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA



Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Bearbeiter: Frau Schult

**Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen**

Telefon: 0385-5114404
Telefax: 0385-5114150-1
E-Mail: Susann.Schult@sbv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen / Aktenzeichen: 2440-553-09
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 05.07.2018

Ausbau Jahnstraße Grevesmühlen Kostenteilungsvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG baut zur Zeit die technischen Anlagen und Gleise im Bereich des Bahnhofes Grevesmühlen um. Für den Verkehr der L 02 und die Anbindung der L 02 an angrenzende Stadtstraßen ist im Bereich des Knotens Rehnaer Straße/ Jahnstraße ebenfalls ein Umbau erforderlich. Dieser ist im Zuge der Sperrung des Bahngleises umzusetzen.

In der Anlage erhalten Sie 2-fach die Kostenteilungsvereinbarung zu o.g. Bauvorhaben mit der Bitte, mir ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 11- 40
Telefax: (03 85) 5 11- 4150

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Vereinbarung

zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern

vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68, 19081 Schwerin

endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn BD Stefan Anker

-Straßenbauverwaltung-

und der Stadt Grevesmühlen

endvertreten durch den Bürgermeister Herr Prahler

über das Bauamt Grevesmühlen
Rathausplatz 1,
23936 Grevesmühlen

-Stadt-

I. Allgemeines**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt Grevesmühlen kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Jahnstraße (L 02) den Abschnitt 120 von km 8,151 bis km 8,621 als gemeinschaftliche Baumaßnahme auszubauen.
- (2) Die Maßnahme ist in folgende Bauabschnitte unterteilt
1. BA Straßenbau und Regenentwässerung Jahnstraße
 2. BA Straßenbau und Regenentwässerung Knotenpunkt Jahnstraße/Rehnaer Straße
- (3) Bestandteil dieser Vereinbarung ist der 2. BA.
- (4) Der 2. BA ist in folgende Titel unterteilt:

Titel 00	BAUSTELLENEINRICHTUNG UND VERKEHRSSICHERUNG Kostenträger: SBV und Stadt	(anteilig der Baukosten)
Titel 01 - 05	STRASSENBAU, REGENENTWÄSSERUNG Kostenträger: Land Mecklenburg Vorpommern - Straßenbauverwaltung - vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19081 Schwerin	(SBV zu 100%)
Titel 06	GEHWEGBAU Kostenträger Stadt Grevesmühlen Bauamt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	(Stadt zu 100%)

Im Bauentwurf sind Art und Umfang der Titel 00 – 06 2. BA „Ausbau und Erneuerung der Jahnstraße in Grevesmühlen“ des Ingenieurbüros – Ingenieurbüro Dr. Busch, Ivers, Dr. Wobschal – im Auftrag der Straßenbauverwaltung festgelegt.

- (5) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg Vorpommern, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die ansonsten für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (6) Baubeginn ist voraussichtlich im Juli 2018.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die gemeinschaftliche Arbeit im Benehmen mit der Stadt Grevesmühlen durch.

Die Straßenbauverwaltung vergibt die Aufträge zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme an einen Bieter in ihrem Namen und im Namen der Stadt.

Eine losweise Vergabe ist auszuschließen.

Ausbau und Erneuerung Jahnstraße in Grevesmühlen

- (2) Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen –VOB-, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) –VOL- verbindlich.
- (3) Jeder Baulastträger hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- (4) Die Planung, Bauüberwachung und Abrechnung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen für die Titel 00 - 05 durch die Straßenbauverwaltung abgenommen.
Die Bauleistungen Titel 06 werden gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt Grevesmühlen abgenommen.
- (6) Jeder Baulastträger überwacht die Gewährleistungsfristen für seine Bauleistungen eigenständig und teilt die Gewährleistungsansprüche der SBV zur Weiterleitung an die Baufirma mit.
- (7) Der Grunderwerb für die Flächen der Stadt ist erforderlich und durch die Stadt bereits abgeschlossen.

Die Kosten sind jedoch nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (8) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz zu nachzuprüfen.

II. Kostenverteilung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme

§ 3 Kosten für Straßenbau

- (1) Die **Straßenbauverwaltung** trägt die Kosten vorbehaltlich der Abrechnung für:

A – Baukosten

<u>Titel 00: Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung</u>	Kostenteilung SBV und Gemeinde prozentual anteilig nach Baukosten (gemäß Anlage 1)
<u>Titel 01 - 05 Fahrbahnbau</u>	100,00 % der Baukosten (gemäß Anlage 1)

B – Verwaltungskosten

	keine
--	--------------

- (2) Der **Stadt** trägt die Kosten vorbehaltlich der Abrechnung für:

A – Baukosten

<u>Titel 00: Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung</u>	Kostenteilung SBV und Gemeinde prozentual anteilig nach Baukosten (gemäß Anlage 1)
<u>Titel 06: Gehwegbau</u>	100,00 % der Baukosten (gemäß Anlage 1)

B – Verwaltungskosten

Planung und Baudurchführung	10,0 % der anteiligen Baukosten Titel 00 und für Titel 06 an die Straßenbauverwaltung (gemäß Anlage 1)
------------------------------------	--

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

Die Kosten der Anlagen für die Oberflächenentwässerung trägt die Straßenbauverwaltung.

Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die kommunale Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten nach Kostenfeststellung zwischen den beteiligten Baulasträgern geteilt.

§ 6 Verwaltungskosten

- (1) Die Straßenbauverwaltung erhält für die Bauvorbereitung (insbesondere Planung, Entwurfsbearbeitung) und für die Baudurchführung (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung) von der Stadt Kosten in Höhe von 10,0 % der anteiligen Baukosten erstattet.

§ 7 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Diese Kosten sind in den Anlagen dieser Vereinbarung ermittelt.

Die Verpflichtung der Kostenübernahme gilt auch für Kostenerhöhungen, die sich im Zuge der Umsetzung aus der Maßnahme ergeben.

- (2) Die folgenden Kosten, vorbehaltlich der Abrechnung, trägt die **Straßenbauverwaltung**

(gemäß Anlage 1):

Baukosten	Titel 00 (anteilig 75,45 %)	51.608,97 €
	Titel 01 - 05 (100%)	226.982,97 €

Gesamtkosten Straßenbauverwaltung 278.591,94 €

- (3) Die folgenden Kosten, vorbehaltlich der Abrechnung, trägt die **Stadt** (gemäß Anlage 1):

Baukosten	Titel 00 (anteilig 24,55%)	16.792,58 €
	Titel 06 (100%)	73.842,82 €

Verwaltungskosten

10,0 % von	16.792,58 € Titel 00 (anteilig)	1.679,26 €
10,0 % von	73.842,82 € Titel 06 (100 %)	7.384,28 €

Gesamtkosten Stadt 99.698,94 €

Ausbau und Erneuerung Jahnstraße in Grevesmühlen

- (4) Die Rechnungslegung aller Titel erfolgt vom Auftragnehmer (ausführende Baufirma) an die Straßenbauverwaltung. Nach Prüfung und Feststellung der Rechnungssummen erfolgt die Vergütung des AN durch die Straßenbauverwaltung.
Durch die Straßenbauverwaltung erfolgt nur eine Baukostenverauslagung für die anteiligen Baukosten der Stadt.
- (5) Für den Anteil der Baukosten der Stadt erfolgt die Prüfung der Abrechnung durch die Straßenbauverwaltung und wird dann den Beteiligten in Rechnung gestellt.
- (6) Die Straßenbauverwaltung stellt der Stadt die Verwaltungskosten und die Baukosten in Rechnung.
- (7) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge an die Straßenbauverwaltung. Auf Anforderungen der Straßenbauverwaltung leistet die Stadt Abschlagszahlungen. Die Zahlungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung der Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug geraten, haben sie Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 LHO.

III. Sonstige Regelungen**§ 8 – Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an den Gehwegen der Stadt und an der Fahrbahn einschließlich der Straßenentwässerung der Straßenbauverwaltung obliegt.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Anlagen. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und unterzeichnet.

§ 9 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Kostenteilungsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10 - Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Straßenbauverwaltung:
Schwerin, den 09.07.2018


.....
Anker
Leiter des Straßenbauamtes

Für die Stadt Grevesmühlen:
Grevesmühlen, den 12.7.18


.....
Prahler
Bürgermeister



L 01 Jahnstr./ Rehnaer Str. GVM, 2.BA

Kostenermittlung		netto	
ges. netto		310.275,07 €	
	Titel 00	57.480,29 €	BE/ Verk.sich. anteilig beide
	Titel 01 - 05	190.741,99 €	SBV
	Titel 06	62.052,79 €	Stadt
	Summe 01-06	252.794,78 €	
Anteil Baukosten SBV		190.741,99€ = 75,45 %	
Anteil Baukosten Stadt		62.052,79 € = 24,55 %	
Anteil Los 0 SBV		=57.480,29*75,45%	43.368,88 €
Anteil Los 0 Stadt		=57.480,29*24,55%	14.111,41 €
Baukosten Stadt	Titel 00 anteilig		14.111,41 €
	Titel 06		62.052,79 €
	gesamt		76.164,20 €
Verwaltungskosten Stadt		76.164,20 € *10,0%	7.616,42 €
Gesamtkosten Stadt			83.780,62 €
brutto			
SBV	Baukosten Titel 01-05		226.982,97 €
	BE Titel 00 (75,45%)		51.608,97 €
	gesamt		278.591,94 €
Stadt	Baukosten Titel 06		73.842,82 €
	BE Titel 00 (24,55%)		16.792,58 €
	Verwaltungskosten		9.063,54 €
	gesamt		99.698,94 €
			90.635,40 €

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-993
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.08.2018 Verfasser: G. Matschke
Umsetzung EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG Hier: Abwägung eingegangener Stellungnahmen und Beschluss über den Lärmaktionsplan		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
16.08.2018	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
20.08.2018	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Enthaltung
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes hat die Stadt gemäß beiliegender Anlage 1 geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Stadtvertretung beschließt unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses den Lärmaktionsplan der Stadt Grevesmühlen gemäß Anlage 2.

Sachverhalt:

Entsprechend den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurden zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten durch das LUNG M-V erstellt. Diese Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert. Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden auch für weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen ergänzt, die auch lärmrelevant sind, jedoch nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen.

Die Kommunen sind in der Pflicht bei erheblichen Konflikten einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen bis zum 18.07.2018 aufzustellen. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten $L_{DEN} \geq 65$ dB(a) und $L_{Night} \geq 55$ dB(A) empfohlen **der Stadt Grevesmühlen ist der Wohnbereich in der Straße „Badstüberbruch“ (B105) von Überschreitungen des Straßenverkehrslärms betroffen.**

Wegen der bestehenden Defizite bei der Lärmaktionsplanung hatte die EU-Kommission mit Datum vom 30.09.2016 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Kommt Deutschland seinen EU-rechtlichen Pflichten nicht nach, droht in letzter Konsequenz die Verhängung hoher Zwangsgelder.

Die Stadt ist somit in der Pflicht einen Lärmaktionsplan aufzustellen und hat in der Stadtvertreterversammlung am 23.04.2018 den Entwurf zum Lärmaktionsplan beschlossen.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in dem Zeitraum vom 24.05.2018 bis zum 26.06.2018 in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen einsehbar.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben 2 eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage 1).

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und der Lärmaktionsplan aktualisiert, so dass jetzt der abschließende Beschluss zum Lärmaktionsplan gefasst werden kann (s. Anlage 2).

Der beschlossene Lärmaktionsplan ist mit einem Meldebogen an das LUNG zu übersenden.

Finanzielle Auswirkungen: - Gegenwärtig noch keine

Anlage/n:

Anlage 1- Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes mit Abwägungsvorschlägen

Anlage 2- Lärmaktionsplan der Stadt Grevesmühlen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Lärmaktionsplan der Stadt Grevesmühlen

**Hier: Übersicht Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und eingegangene Stellungnahmen**

Adresse1	Adresse2	Adresse3	PLZ	Ort	Schreiben vom	Posteingang
Landkreis Nordwestmecklenburg	FD Ordnung/ Sicherheit und Straßenverkehr - Straßenverkehrsbehörde	Börzower Weg 3	23936	Grevesmühlen		
Straßenbauamt Schwerin		Pampower Straße 68	19061	Schwerin	12.06.2018	14.06.2018
Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V		Erich-Schlesinger-Straße 35	18059	Rostock		
Landesamt für Naturschutz und Geologie M-V		Postfach 1338	18263	Güstrow	19.07.2018	19.07.2018

Anlage zum Beschluss Lärmaktionsplan

Hier: Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung)

Stellungnahmen

Abwägungsergebnis

Straßenbauamt
Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Stadt Grevesmühlen z.H. Herrn Jahnke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	NR	WW	Eilt	244	Bearbeiter: Herr Portele Telefon: 0385 / 5114244 Telefax: 0385 / 5114150 E-Mail: Hans-Joachim.Portele@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen : 2.2.23 - 572-02 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 12.06.2018
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 14. Juni 2018					
	Bgm	HA	KÄ	BA	DA

Lärmaktionsplan Stadt Grevesmühlen Stufe 3 – Beteiligung zum Entwurf (Stand 23.04.2018)

Sehr geehrter Herr Jahnke,
zu dem mir vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Grevesmühlen nehme ich wie folgt Stellung:
zu 5. Geplante Schutzmaßnahmen (B 105 Badstüberbruch)

- Geschwindigkeitsreduzierungen und Änderungen an den Intervallen der Lichtsignalanlagen können nur von der Unteren Verkehrsbehörde des LK NVVM veranlasst werden.] 1
- Eine im Rahmen der Lärmsanierung 2014 durchgeführte Untersuchung ergab für 30 Wohngebäude insbesondere des Badstüberbruch eine Überschreitung der Auslöswerte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97). Die 30 Hauseigentümer wurden über die Möglichkeit zur Durchführung gutachtlich festgestellter Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden informiert und auf eine entsprechende Antragstellung hingewiesen. Es wurde kein Antrag gestellt. Weitere Maßnahmen zum Einbau von Lärmschutzfenstern sind nicht geplant.] 2
- Unter anderem aus städtebaulicher Sicht, der Beachtung der Aufrechterhaltung der Zuwegung zu den Gebäuden und unter Berücksichtigung des § 41 (2) BImSchG ist der Bau von Lärmschutzwänden nicht möglich.] 3
- Neben der regelmäßigen Unterhaltung der B 105 sind keine lärmindernden Maßnahmen an der Straße vorgesehen.] 4

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Uhlig

- 1 - Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 2 - Kenntnisnahme und Aufnahme im Lärmaktionsplan
- 3 - Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bau von Lärmschutzwänden aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht möglich ist.
- 4 - Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Anlage zum Beschluss Lärmaktionsplan

Hier: Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung)

Stellungnahmen

Abwägungsergebnis

Matschke, Gabriele

Von: Manja.Schott@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Juli 2018 14:03
An: Matschke, Gabriele
Betreff: LAP Stadt Grevesmühlen

Sehr geehrte Frau Matschke,

mit Schreiben vom 25.05.2018 haben Sie uns den Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes geschickt. Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Meldungen konnte ich Ihnen leider nicht zeitiger antworten.

Folgende Hinweise möchte ich Ihnen zu dem Entwurf noch geben:

- Die im LAP enthaltenen Maßnahmen sollten weiter untersetzt und konkretisiert werden.] 1
- Die formellen Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Aufstellungsbeschluss sind mit Daten zu] 2
versehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne wieder ab dem 13.08.2018 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Manja Schott

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 510 - Lärm, physikalische Faktoren
Dipl.-Ing. Manja Schott

Goldberger Str. 12
D 18273 Güstrow
Tel.: 03843/777-511
Fax: 03843/777-9511
E-Mail: Manja.Schott@lung.mv-regierung.de

1 – Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung
Die Stadt hat bei der Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen im Bereich der B105 nur begrenzte Einflussnahme, da sie nicht Baulastträger ist.
Die Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen im Lärmaktionsplan sind nur in direkter Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und der Verkehrsbehörde des Landkreises NWM möglich. Die Durchführung von lärmmindernden Maßnahmen im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen wurde in dem benannten Umfang mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt.

2 – Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die Daten werden aktualisiert.

Lärmaktionsplan der Stadt Grevesmühlen

1. Veranlassung

Im Juli 2002 ist die Europäische Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) in Kraft getreten und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden.

Mit Inkrafttreten der EG-Umgebungslärmrichtlinie wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulicht, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informiert sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeldet werden. Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZustVO sind durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) Lärmkarten zu erstellen.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurden zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V erstellt. Diese Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden auch für weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen ergänzt, die auch lärmrelevant sind, jedoch nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen.

Die Kommunen sind in der Pflicht bei erheblichen Konflikten einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen bis zum 18.07.2018 aufzustellen. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten:

- tagsüber, $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) und
- nachts, $L_{Nigh} \geq 55$ dB(A) empfohlen.

Wegen der bestehenden Defizite bei der Lärmaktionsplanung hatte die EU-Kommission mit Datum vom 30.09.2016 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Kommt Deutschland seinen EU-rechtlichen Pflichten nicht nach, droht in letzter Konsequenz die Verhängung hoher Zwangsgelder, die durch die Bundesländer zu tragen sind. Das Bundesland M-V hat bereits angekündigt, die Kommunen anteilig finanziell zu beteiligen.

Die Stadt Grevesmühlen ist in Auswertung der zur Verfügung gestellten Lärmkarten ebenfalls in der Pflicht einen Lärmaktionsplan aufzustellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat daraufhin in ihrer Sitzung am 23.04.2018 den Entwurf des Lärmaktionsplanes beschlossen und für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes und die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) zur Verfügung gestellten Lärmkarten für die Stadt Grevesmühlen lagen vom 24.05.2018 bis zum 26.06.2018 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen während der Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen waren während dieser Zeit zusätzlich auch auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen einsehbar. Es wurden keine Anregungen und Stellungnahmen von Bürgern während der Auslegungszeit vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind von folgenden Behörden Anregungen/Stellungnahmen eingegangen:

- Straßenbauamt Schwerin vom 12.06.2018
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 19.07.2018

Die vorgetragenen Anregungen wurden von den Ausschüssen und der Stadtvertretung Grevesmühlen geprüft und einer Abwägung zugeführt. Das Ergebnis fließt in den Lärmaktionsplan ein.

2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Grevesmühlen im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Das Stadtgebiet erstreckt sich auf ca. 52,3 km², zurzeit leben hier etwa 10.600 Einwohner.

Zur Stadt Grevesmühlen gehören die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Degtow, Neu Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

Sie wird umschlossen von den Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land.

Durch das Stadtgebiet führen u. a. die Bundesstraße B 105 (Wismar – Lübeck), die L 02 (Rehna – Hohenkirchen) und die L 03 (Schwerin – Boltenhagen).

Südlich wird das Stadtgebiet durch die Bundesautobahn A 20 tangiert.

3. Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen

In der Umgebungslärmrichtlinie werden Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von > 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (> 8.000 Fahrzeuge/ täglich) betrachtet.

Innerhalb Grevesmühlens sind somit die Bundesautobahn A 20 und die Bundesstraße B 105 zwischen Abzweig L 03 Klützer Straße (in nördlicher Richtung) und Abzweig L 03 Grüner Weg (in südlicher Richtung) zu berücksichtigen

Die BAB 20 stellt die überregionale Verbindung zwischen Lübeck und Stettin dar und verläuft am südlichen Rand des Stadtgebietes auf einer Länge von ca. 1,5 km.

Die Bundesstraße B 105 verläuft parallel zur A 20 jedoch im nördlichen Teil des Stadtgebietes auf einer Gesamtlänge von ca. 6,7 km. Von einem Verkehrsaufkommen < 3.000.000 Fahrzeuge jährlich ist ein ca. 1,6 km langer Abschnitt (Grüner Weg – Klützer Straße).

4. Betroffenheiten

Anhand der vom Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) zur Verfügung gestellten Lärmkarten, welche vom TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG erstellt wurden, wird nachfolgender Sachstand durch die Stadt Grevesmühlen festgestellt:

Lediglich der Wohnbereich in der Straße „Badstüberbruch“ (B105) ist von Überschreitungen des Straßenverkehrslärms innerhalb der Stadt Grevesmühlen betroffen. Gemäß tabellarischer Aufstellung im Anhang 3 der vom LUNG M-V zur Verfügung gestellten Lärmkarten betrifft dies konkret tagsüber 36 Personen und nachts 44 Personen.

Somit sind etwa 0,4 % der Gesamteinwohner einer gesundheitsgefährdenden Verkehrslärmbelastung ausgesetzt. Das ist zunächst bezogen auf die Gesamteinwohner als eine geringe Belastung einzustufen.

Der Straßenbaulastträger, der Bund, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin hat die betroffenen Einwohner dieses Bereiches bereits 2014 über die Möglichkeit zur Durchführung gutachtlich festgestellter Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden informiert und auf entsprechende Antragstellung hingewiesen. Diesbezüglich wurden 30 Hauseigentümer laut Stellungnahme des Straßenbauamtes Schwerin vom 12.06.2018 angeschrieben. Es wurde von den betroffenen Hauseigentümern kein Antrag gestellt. Weitere Maßnahmen zum Einbau von Lärmschutzfenstern sind vom Straßenbauamt nicht geplant.

Das Straßenbauamt teilte ebenfalls mit, dass neben der regelmäßigen Unterhaltung der B105 keine lärmindernden Maßnahmen an der Straße vorgesehen sind.

Das betrifft auch die Errichtung von Lärmschutzwänden, die aus städtebaulicher Sicht und unter Beachtung der Zuwegungen zu den Gebäuden sowie Berücksichtigung des § 41(2) Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht möglich sind.

5. Geplante Schutzmaßnahmen

Die Stadt Grevesmühlen sieht zumindest kurzfristig keinen Bedarf an Lärmschutzmaßnahmen. Dennoch wird man dahingehend mit dem Straßenbauamt in regelmäßigen Kontakt bleiben.

Als lärmindernde Maßnahmen sollten mittelfristig angestrebt werden:

- Geschwindigkeitsreduzierungen und Veränderung der Intervalle der Ampeln in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises NWM
- Regelmäßige Unterhaltung der Straßenoberflächen in Verantwortung des Straßenbaulastträgers, dem Straßenbauamt Schwerin

Langfristige Maßnahmen:

- Verkehrsreduzierung durch Ausbau ÖPNV
- Umstellung auf E-Mobilität, Umstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur
- Errichtung eines Kreisverkehrs

6. Formelle Informationen

- Beteiligung der Fachausschüsse:
Bauausschuss am 05.04.2018
Umweltausschuss am 09.04.2018
- Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes am 23.04.2018
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.05.2018
- Öffentlichkeitsbeteiligung / Auslegung vom 24.05.- 26.06.2018
- Verlinkung auf der homepage: www.grevesmuehlen.eu
- Erneute Beteiligung der Fachausschüsse:
Bauausschuss am 16.08.2018
Umweltausschuss am 20.08.2018
- Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und zum Lärmaktionsplan am 03.09.2018

Grevesmühlen, den 03.09.2018

Lars Prahler
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-992
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.08.2018 Verfasser: Bilsing, Evelin
Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung einer "Tempo-30-Zone" in Wotenitz, Dorfstraße.		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, umgehend zu prüfen, inwieweit sich eine „Tempo-30-Zone“ auf der Landstraße (Dorfstr.) in Wotenitz, zur Verbesserung des Schulweges für Kinder und Jugendliche, einrichten lässt.

Sachverhalt:

Eltern haben sich über einen unsicheren Schulweg in Wotenitz beschwert.

Kurz vor dem Abzweig Fliederweg nimmt die Straße (aus Grevesmühlen kommend) einen kurvigen Verlauf und Schüler, aber auch Erwachsene, müssen die Landstraße überqueren, um zur Bushaltestelle zu gelangen.

Die Straße wird nicht nur von PKWs befahren, sondern auch von den verschiedensten Nutzfahrzeugen. Es besteht jederzeit große Gefahr beim Überqueren der Straße. Die Länge dieser Zone sollte mit Eltern und Einwohnern abgestimmt werden. Alternativ sollte auch über die Errichtung eines Fußgängerüberwegs in der o.g. Gefahrenzone nachgedacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind dem Bereich Ordnung zu entnehmen.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Fraktion

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

SPD Fraktion

Stadtvertretung Grevesmühlen

Antrag der SPD Fraktion an den Hauptausschuss der Stadt Grevesmühlen

Beschlussantrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, umgehend zu prüfen, inwieweit sich eine "Tempo- 30-Zone" auf der Landesstraße (Dorfstr.) in Wotenitz, zur Verbesserung des Schulweges für Kinder und Jugendliche, einrichten lässt.

Begründung:

Eltern haben sich über einen unsicheren Schulweg in Wotenitz beschwert.

Kurz vor dem Abzweig Fliederweg nimmt die Straße (aus Grevesmühlen kommend) einen kurvigen Verlauf und Schüler, aber auch Erwachsene, müssen die Landesstraße überqueren, um zur Bushaltestelle zu gelangen.

Die Straße wird nicht nur von PKWs befahren, sondern auch von den verschiedensten Nutzfahrzeugen. Es besteht jederzeit große Gefahr beim Überqueren der Straße. Die Länge dieser Zone sollte mit Eltern und Einwohnern abgestimmt werden. Alternativ sollte auch über die Errichtung eines Fußgängerüberwegs in der o.g. Gefahrenzone nachgedacht werden.

Finanzierung:

Die finanziellen Mittel sind dem Bereich Ordnung zu entnehmen

gez.

Stefan Baetke

Fraktionsvorsitzender der SPD Fraktion